



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 16. Oktober 2018

Nummer 41

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ 930

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 29. August 2018

Der von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 28. April 2018 als Satzung beschlossene Regionalplan „Windenergienutzung“ wurde gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 8. August 2018 genehmigt.

Der Regionalplan mit der Begründung, dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und den benannten Überwachungsmaßnahmen kann während der Dienstzeiten an folgenden Orten eingesehen werden:

- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Berliner Straße 30, Rathaus, Raum 300
15848 Beeskow
- Stadt Frankfurt (Oder)
Stadtverwaltung
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt
Bauamt
Goepelstraße 38, Stadthaus, Haus 1, 1. OG, Raum 1.421
15234 Frankfurt (Oder)
- Landkreis Märkisch-Oderland
Kreisverwaltung
Fachbereich I
Wirtschaftsamt
Puschkinplatz 12, Raum A-105
15306 Seelow
- Landkreis Oder-Spree
Kreisverwaltung
Haus B - Empfang, Raum 124
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Darüber hinaus sind die Dokumente auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft unter der Adresse <http://www.rpg-oderland-spree.de> abrufbar.

Nach § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Regionalplan mit seiner Bekanntmachung wirksam.

Hinweis nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG:

Folgende Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans ge-

genüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Gegen den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 28. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Der als Anlage zu dieser Satzung veröffentlichte Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, wird hiermit als Satzung erlassen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen verbindlich.

Seelow, 28.05.2018

Gernot Schmidt
Vorsitzender

Regionalplan Oderland-Spree

Anlage zur Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ vom 28.05.2018

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass	931
2. Planverfahren	931
3. Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung	933
3.1 Ziele und Grundsätze	933
3.2 Festlegungskarte	934
4. Begründungen und Methodik der Planerstellung	934
4.1 Begründung zu Z 1	934
4.2 Begründung zu G 1	952
4.3 Dokumentation der Abgrenzung der Eignungsgebietskulisse	953
5. Abkürzungsverzeichnis	965
6. Quellenverzeichnis	965

Anlagen

- Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 (A0)
- Erläuterungskarten im Maßstab 1 : 300.000 (A3)
- Erläuterungskarte 1: Windenergienutzung - Änderungen zum Regionalplan 2004
- Erläuterungskarte 2: Windenergienutzung - Tabus und Restriktionen

1. Planungsanlass

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree bilden die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sannierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), verpflichtet die Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg für ihre jeweiligen Gebiete Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree verfügt über einen rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 15 vom 21. April 2004, S. 207. In den darin ausgewiesenen

Eignungsgebieten Windenergienutzung ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich, außerhalb ist sie ausgeschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 ROG i. V. mit § 2 Abs. 2 RegBkPIG sind Raumordnungspläne mittelfristig an die weitere Entwicklung anzupassen. In Umsetzung der am 20.05.2008 von der Landesregierung Brandenburg beschlossenen „Energiestrategie 2020“ fasste die Regionalversammlung am 10.11.2008 den Beschluss (Nr. 08/10/39) zur Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ einschließlich der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und am 16.11.2009 (Nr. 09/02/05) zur Erarbeitung eines Kriteriengerüsts, welches die Grundlage für die Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes bildet.

2. Planverfahren

Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs zur Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie zum Entwurf des Umweltberichts fand im Herbst 2012 statt.

Die am 28.02.2012 durch die Landesregierung Brandenburg über die Energiestrategie 2030 beschlossenen energiepolitischen Zielsetzungen sollen durch die Neuausweisung der zur Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung umgesetzt werden.

Gleichfalls besteht die landesenergiepolitische Zielsetzung der Erreichung eines breiten gesellschaftlichen Konsenses über die Energiepolitik bzw. der Herstellung und Verbesserung der Akzeptanz am Ausbau der Windenergienutzung im Land Brandenburg.

Im Beteiligungsverfahren gingen 2.515 Stellungnahmen zum 1. Entwurf ein, darunter 2.205 Stellungnahmen von Privatpersonen. Flächen für die Windenergienutzung erzeugen aufgrund der Raumwirksamkeit von Windenergieanlagen (WEA) eine hohe kritische Resonanz in der Bevölkerung. Das förmliche Beteiligungsverfahren wurde durch die Energietour des Wirtschaftsministers, durch Amtsdirektoren- und Bürgermeisterkonferenzen der Landräte sowie durch eine Vielzahl von öffentlichen Informationsveranstaltungen und Befragungen vor Ort partizipativ begleitet.

Aufgrund folgender Rahmenbedingungen war eine Anpassung des Kriteriengerüsts sowie auf dieser Basis eine grundlegende Überarbeitung des rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ von 2004 mit flächendeckender Überprüfung der Eignungsgebiete Windenergienutzung notwendig:

- Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und der methodischen Anforderungen bezüglich der Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung
- Berücksichtigung der energiepolitischen Leitlinien und dazugehörigen Maßnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg

- Berücksichtigung der aktuellen planungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere bezüglich veränderter Anforderungen und Informationen des Artenschutzes, des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der Umfassung von Ortslagen und landesplanerischer Vorgaben
- Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber der technologischen Entwicklung der Windenergienutzung.

Nach Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfs 2012 eingegangenen Anregungen und Bedenken entstand infolge veränderter fachlich-rechtlicher Rahmensetzungen die Notwendigkeit, das für die Planerstellung als Grundlage zu verwendende Kriteriengerüst erneut zu aktualisieren.

Die Regionalversammlung Oderland-Spree fasste in ihrer 9. Sitzung/5. Amtszeit am 22.04.2013 in Seelow zwei Beschlüsse bezüglich der Erarbeitung eines an den aktuellen Stand der fachlich-rechtlichen Rahmensetzungen angepassten Kriteriengerüsts sowie des auf dieser Grundlage zur überarbeiten den Planentwurfs zur Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“.

Die Regionalversammlung Oderland-Spree bestätigte in ihrer 10. Sitzung/5. Amtszeit am 11.11.2013 (Beschluss-Nr. 13/10/45), in der 11. Sitzung/5. Amtszeit am 12.05.2014 (Beschluss-Nr. 14/11/52) sowie in der 02. Sitzung/6. Amtszeit am 22.06.2015 (Beschluss-Nr. 15/02/09) die Anpassung des Kriteriengerüsts an den aktuellen Stand der fachlich-rechtlichen Rahmenbedingungen zur Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Dem Anliegen der Bevölkerung wurde mit der Anpassung des Kriteriengerüsts weitgehend Rechnung getragen. So wurden die Mindestabstände zur Wohnbebauung und schutzbedürftigen Einrichtungen deutlich erhöht und ein Kriterium zur Vermeidung der Umfassung von Ortslagen eingeführt.

Am 03.09.2014 wurde mit den berührten Trägern öffentlicher Belange in Seelow ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts durchgeführt.

Die Erarbeitung des 2. Entwurfs mit Umweltbericht erfolgte auf der Grundlage des geänderten Kriteriengerüsts.

Am 09. November 2015 billigte die Regionalversammlung den 2. Entwurf zur Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ einschließlich Umweltbericht und beschloss die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs, Beschluss-Nr. 15/03/14. Am 13.01.2016 erfolgte die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1/16.

Der 2. Entwurf wurde mit Begründung und Umweltbericht vom 01.02. bis 31.03.2016 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden fand parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Stellungnahmen konnten bis zum 30.04.2016 abgegeben werden. Die 2. Auslegung wurde wiederum durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit flankiert.

Im Vergleich zum Beteiligungsverfahren 2012 war festzustellen, dass die Anzahl der Stellungnahmen deutlich gesunken ist (2016: 1.819). Zugleich ist die Zustimmung der Gemeinden und der Bürger zu den Steuerungswirkungen des Regionalplanes deutlich gestiegen (2012: 274 pro und 1.881 contra - 2016: 500 pro und 1.000 contra).

Im Ergebnis der 2. öffentlichen Auslegung wurde das Kriteriengerüst im Hinblick auf die Mindestgröße von Eignungsgebieten und den Freiraumverbund aus dem Entwurf LEP HR ergänzt (bestätigt auf der 05. Sitzung/6. Amtszeit, Beschluss-Nr. 16/05/23). Die Bearbeitung der Hinweise führte zu einer Veränderung der Eignungsgebietskulisse und zu der Erarbeitung des 3. Entwurfs mit Umweltbericht.

Die Regionalversammlung hat sich auf ihrer 06. Sitzung/6. Amtszeit der Regionalversammlung am 30.01.2017 mit den Abwägungsvorschlägen befasst, den 3. Entwurf mit Umweltbericht gebilligt und mehrheitlich der Durchführung einer Auslegung der Planunterlagen zugestimmt (Beschluss-Nr. 17/06/26).

Der 3. Entwurf wurde mit Begründung und Umweltbericht vom 01.03. bis 09.06.2017 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden fand parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Auch die 3. Auslegung wurde wiederum durch den kommunalen Windplandialog, durch Amtsdirektoren- und Bürgermeisterkonferenzen der Landräte sowie durch eine Vielzahl von öffentlichen Informationsveranstaltungen flankiert.

Im Vergleich zum Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf ist festzustellen, dass die Anzahl der Stellungnahmen wieder gestiegen ist (2017: 2.423). Während Zustimmung und Ablehnung seitens der Gemeinden ausgeglichen sind, ist die Anzahl der ablehnenden als auch der zustimmenden privaten Stellungnahmen zu geplanten WEG in räumlicher Nähe zum Wohnort gegenüber 2016 gestiegen (2016: 500 pro und 1.000 contra - 2017: 700 pro - 1.200 contra).

Die Auswertung der Stellungnahmen der fachlich berührten Landesbehörden hat ergeben, dass es keine genehmigungsrelevanten Bedenken zum 3. Entwurf gibt.

Die Bearbeitung der Hinweise aus der öffentlichen Auslegung des 3. Planentwurfs führte weder zu einer Änderung der Eignungsgebietskulisse (Plankarte zum Regionalplan) noch der textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans.

Mehreren aktuellen Gerichtsentscheidungen folgend wurde das Kriteriengerüst im Hinblick auf die Zuordnung mehrerer harter Tabukriterien in weiche Tabukriterien geändert (bestätigt auf der 12. Sitzung des Regionalvorstands am 26.02.2018 (Billigung durch Beschluss-Nr. 18/08/38 auf der 08. Sitzung/6. Amtszeit der Regionalversammlung)). Das geänderte Kriteriengerüst führt zu keiner Veränderung der Eignungsgebietskulisse. Der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree wurde auf der Regionalversammlung am 28.05.2018 als Satzung beschlossen.

Eine Konfliktbewältigung der öffentlichen und privaten Interessen aus den öffentlichen Auslegungen erfolgte auf der Grundlage des aktuellen Kriteriengerüsts im Rahmen der Abwägung.

Die mit der Aktualisierung der Energiestrategie 2030 durch die Landesregierung Brandenburg geplante Evaluierung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zur Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch werden durch den Regionalplan „Windenergienutzung“ in der Planungsregion Oderland-Spree umgesetzt. Die Region Oderland-Spree folgt zudem dem im energiepolitischen Zielviereck verankerten Ziel der Herstellung der Akzeptanz durch ein Regionales Energiemanagement.

3. Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung

In einer Region ist die Regionalplanung die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung (§ 1 RegBkPIG). Der Regionalplan gibt den überörtlichen Rahmen sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor und dient der Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) 2009 entwickelt. Es wurde zudem der im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ausgewiesene Freiraumverbund als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung in der Abwägung berücksichtigt. Die Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen wurden entsprechend § 1 Abs. 3 ROG ebenfalls in der Abwägung berücksichtigt. Sonstige öffentliche und private Belange sind berücksichtigt, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind.

Mit Inkrafttreten der Satzung des Regionalplanes wird der bis dahin geltende Teilregionalplan „Windenergienutzung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2004 (ABl. S. 207) abgelöst.

Die Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ werden in der folgenden Form getroffen:

Ziele der Raumordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sämtliche Ziele der Raumordnung sind als solche im Planwerk zu kennzeichnen.

Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sämtliche Grundsätze der Raumordnung sind als solche im Planwerk zu kennzeichnen.

Eignungsgebiete

Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzun-

gen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Die im Regionalplan festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung entfalten die Rechtswirkung von Zielen der Raumordnung.

Verbindlichkeit besitzt neben den textlichen Festlegungen des Regionalplans auch die Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000, soweit sie raumordnerische Festlegungen enthält. Die Bindungswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen sind in § 4 ROG geregelt.

Den einzelnen Kapiteln ist eine Begründung zugeordnet, in der die Ziele und Grundsätze fachlich untersetzt und erläutert werden.

3.1 Ziele und Grundsätze

Ziele der Raumordnung (Z)

Z 1 Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den in der Festlegungskarte des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Eignung für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

Eignungsgebiete Windenergienutzung sind:

Nummer und Name

- 01 Altlandsberg
- 04 Beeskow „Am Hufenfeld“
- 05 Beiersdorf - Freudenberg
- 10 Carzig
- 13 Heckelberg
- 17 Jacobsdorf - Sieversdorf
- 19 Lebus - Mallnow - Podelzig
- 22 Wriezener Höhe
- 23 Müncheberg
- 24 Prötzel - Herzhorn
- 26 Werder - Zinndorf
- 27 Wölsickendorf - Wollenberg
- 28 Wulkow - Booßen
- 29 Günthersdorf

- 30 Seelow - Vierlinden
- 33 BAB Dreieck Spreewald
- 35 Beerfelde - Buchholz
- 37 Biegen-Ost
- 38 Diehlo - Fünfeichen
- 39 Friedersdorf-West
- 50 Schneeberg
- 51 Müncheberg-Mittelheide
- 52 Hangelsberg
- 53 BAB 12 Kersdorf
- 54 BAB 12 AS Fürstenwalde-Ost
- 55 Madlitz
- 56 Neubrück - Biegenbrück
- 58 Möbiskrüge - Kobbeln
- 59 Alt Golm - Kunersdorf
- 60 Heinersdorf-Ost
- 61 Grunow - Mixdorf
- 62 Görzig-Ost
- 63 Wulkow - Trebnitz

Hinweis:

Um Verwechslungen mit der Nummerierung der einzelnen Entwürfe des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ zu vermeiden, wurde auf eine lückenlose Nummerierung der Windeignungsgebiete verzichtet.

Grundsätze der Raumordnung (G)

G 1 Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung kann durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf der Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden.

3.2 Festlegungskarte

Die Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 basiert auf der von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg herausgegebenen Digitalen Topografischen Regionalkarte 1 : 100.000. Das definierte Ziel der Raumordnung (Z 1) wird innerhalb der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt. Die Festlegungskarte ist Bestandteil des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ Oderland-Spree.

4. Begründungen und Methodik der Planerstellung

Dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ liegt ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde. Dessen Erarbeitung erfolgt, ausgehend von einer Gesamtbeurteilung der Region, stufenweise auf der Grundlage von einheitlich angewendeten Tabu- und Restriktionskriterien.

4.1 Begründung zu Z 1

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger für die derzeitige und zukünftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist die Windenergienutzung aufgrund ihres hohen Potenzials in der Planungsregion unverzichtbar. Durch die Privilegierung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und ihren erforderlichen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards ist der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Oderland-Spree erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Eignungsgebiete Windenergienutzung sind Gebiete, in denen der Windenergienutzung, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei gleichzeitig die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen richtet sich nach Betrachtung von Art und Maß der Windenergieanlagen sowie der Lage des Standortbereiches im konkreten Einzelfall.

Raumbedeutsame WEA werden nach dem BImSchG durch das LfU genehmigt, wenn die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und keine Ziele bzw. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegenstehen (ABl. 2010 Nr. 19 S. 812). Von der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ausgenommen sind WEA als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe (ABl. 2001 Nr. 13 S. 248). Für diese i. d. R. nicht raumbedeutsamen WEA ergibt sich eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die im Sachlichen Teilregionalplan 2004 festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung wurden entsprechend den aktuellen fachlich-rechtlichen Rahmenseetzungen und technologischen Entwicklung von WEA unter Anwendung des beschlossenen Kriterienkataloges grundlegend überprüft und erneut abgewogen.

Bereits vorhandene bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt; der Ersatz von Anlagen bzw. Anlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird dadurch nicht berührt.

Ein Repowering von Windenergieanlagen kann jedoch nur innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgen. Repowering bedeutet den Ersatz älterer und im Vergleich zum derzeitigen Stand der Technik leistungsschwächerer Anlagen durch leistungsfähigere Windenergieanlagen. Ziel ist die bessere Ausnutzung verfügbarer Standorte durch Erhöhung der installierten Leistung.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans wurden sämtliche zum Stand 31.12.2017 errichteten, genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA in den Planungsprozess eingestellt. Für bereits errichtete und genehmigte WEA außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebietskulisse des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung (140 WEA) besteht Bestandsschutz für die gesamte Betriebsdauer. 234 Bestands-WEA bzw. genehmigte WEA wurden in die Eignungsgebietskulisse integriert.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat ihren planerischen Gestaltungsspielraum genutzt, um im Rahmen der regionsweit einheitlichen Methodik zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung den überwiegenden Teil vorhandener Standorte für WEA in Eignungsgebiete zu integrieren (60 %) und damit planerisch für ein Repowering zu sichern. Dies führt insgesamt zu einem sparsamen Flächenverbrauch bei der Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Im Zuge der Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes wurden die Mindestabstände zur Wohnbebauung deutlich erhöht und vollständige Umfassungen von Ortslagen vermieden.

Die Festlegungen des Regionalplans für die Planungsregion Oderland-Spree tragen unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen (z. B. Natur- und Landschaftsschutz, vorsorgender Immissionsschutz) Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Gewinnung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten. Es wurden die Bereiche ausgeschlossen, die sich nicht für eine Windenergienutzung eignen bzw. unverträgliche Raumnutzungskonflikte verursachen würden.

Grundsätzliches methodisches Vorgehen

Als **Ausgangsgröße** für die Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung dient die **gesamte Fläche der Planungsregion** (455.991 ha). Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik ist in der gesamten Planungsregion ein ausreichend großes Windpotential für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie vorhanden.

Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung für die Ermittlung von Eignungsgebieten, in denen die Windenergienutzung konzentriert werden soll, ein gesamtäumliches Planungskonzept erforderlich, das in mehreren Schritten erarbeitet wird. In einem **ersten Planungsschritt** sind einheitlich und abstrakt für den Planungsraum jene Bereiche zu ermitteln, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommen (harte Tabuzonen) oder in denen nach den gestalterischen Vorstellungen des Plangebers keine Windenergienutzung zulässig ist (weiche Tabuzonen). In diesem Schritt besteht für eine differenzierte ortsbezogene Be-

trachtung kein Raum. Im **zweiten Planungsschritt** sind standortgenau alle öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und abzuwägen, die für oder gegen die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegierte Windenergienutzung sprechen. Im **dritten Planungsschritt** bleibt nachzuweisen, dass der Windenergienutzung im Ergebnis substanziell Raum gegeben wird. Einen allgemein gültigen Maßstab dafür gibt es nicht, denn die tatsächlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Planungsregion sind ausschlaggebend. Den Maßstab dafür bildet nach Auffassung der Rechtsprechung jene Flächenkulisse, die nach Abzug der harten Tabuzonen übrig bleibt (vgl. BVerwG 4 CN 1.11 und 2.11 Urt. v. 13.12.2012).

In Anwendung dieser Vorgaben ergibt sich daraus folgendes Planungskonzept für die Region:

Im **ersten Planungsschritt** wird die Planungsregion als Ausgangsgröße um **harte Tabuzonen** verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für die Tabuzonen werden abstrakt definiert und einheitlich für die gesamte Region angewandt.

In der Planungsregion Oderland-Spree sind rund 145.300 ha oder **32 % der Regionsfläche** als harte Tabuzonen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu.

Nach Abzug der tatsächlichen und/oder rechtlichen Tabuzonen von der Regionsfläche ergibt sich die Prüffläche von 310.700 ha oder **68 % der Regionsfläche**, die im dritten Planungsschritt Basis für die Klärung nach der Ausweisung von substanziell Raum ist.

Die verbleibende Fläche wird um regionalplanerisch begründete **weiche Tabuzonen** verringert (240.700 ha, **verbleibende Regionsfläche**: 70.000 ha oder **15 %**), die für die Windenergienutzung aufgrund der Beschlüsse der Regionalversammlung Oderland-Spree nicht zur Verfügung stehen. Bei diesen regionalplanerisch begründeten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, in denen nach eigenen Kriterien der RPG Oderland-Spree generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Die Auswahl der weichen Tabukriterien, die im Planungskonzept berücksichtigt werden, unterliegt einer Abwägungsentcheidung. Die weichen Tabuzonen dürfen daher nicht dazu führen, dass im Ergebnis des dritten Planungsschritts nicht mehr substanziell Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht und müssen gegebenenfalls erneut überprüft werden.

Damit sind in der gesamten Planungsregion rund **85 % der Regionsfläche** aus tatsächlichen, rechtlichen oder regionalplanerischen Gründen für die Windenergienutzung **tabu**. Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) noch verbleibende Potenzialfläche unterliegt der einzelfallbezogenen Abwägung der konkurrierenden Belange (Restriktionen) in einem weiteren Arbeitsschritt.

Im **zweiten Planungsschritt** wird die nach Abzug der Tabuzonen ermittelte **Potenzialfläche** mit Restriktionsbereichen überlagert. **Restriktionsbereiche** basieren auf Kriterien, die gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet Wind-

energienutzung wirken können. Gleichzeitig besteht aber auch ein Abwägungsspielraum zugunsten der Windenergienutzung. Die Bewertung der Kriterien hinsichtlich ihrer Restriktionswirkung gegenüber Windenergienutzung erfolgt durch den Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung (vgl. Gebietspässe im Umweltbericht). In der Planungsregion Oderland-Spree wirken auf nahezu der gesamten Fläche tatsächliche, rechtliche bzw. regionalplanerische Tabuzonen und/oder Restriktionsbereiche, aber auf 1,62 % der Regionsfläche konnten sich Belange für die Windenergienutzung in der Abwägung durchsetzen.

Die abwägungsrelevanten Belange lassen sich in abstrakten Kriterien zusammenfassen. Während in Tabuzonen Windenergienutzung aufgrund tatsächlicher, rechtlicher bzw. durch den Plangeber begründeter Kriterien ausgeschlossen ist, findet in den Restriktionsbereichen regelmäßig eine Abwägung aller Belange statt, die für oder gegen Windenergienutzung wirken. Dieser Abwägungsprozess erfolgt einzelfallspezifisch auf der Basis des beschlossenen Kriteriengerüsts nach regionsweit einheitlichen Grundsätzen. So wurden in der Restriktionszone von 800 bis 1.000 m Siedlungsabstand zunächst die Gründe abgewogen, die dort für oder gegen die Windenergienutzung sprechen. Als ein für die Windenergienutzung sprechender Grund wurden dort dann beispielsweise bereits existierende WEA, die auf Basis des rechtswirksamen Regionalplans 2004 oder auf Basis rechtsverbindlicher Bebauungspläne für Windenergienutzung errichtet wurden, einbezogen.

Die mit der Eignungsgebietskulisse des Sachlichen Teilregionalplanes beabsichtigte Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte ausgewählte Flächen muss zugleich den sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ergebenden Anforderungen genügen, dass im Ergebnis des Planungsprozesses trotz flächenmäßiger Begrenzung der Windenergienutzung noch **substanziell Raum** verschafft wird. Dies prüft der Planungsträger nach Auswahl und Anwendung in einem **dritten Planungsschritt**.

Den Maßstab dafür bildet die Flächenkulisse, die nach Abzug der harten Tabuzonen von der Regionsfläche übrig bleibt. Die Beurteilung, ob die ausgewiesene Eignungsgebietsfläche ausreichend ist, hängt von den Gegebenheiten der Planungsregion ab.

Das niedersächsische OVG hat in jüngster Zeit mehrere Entscheidungen getroffen, mit denen es zur Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien Stellung genommen hat. Das Gericht bemängelte in diesen Entscheidungen eine zu umfassende Zuordnung der harten Tabukriterien. Hintergrund ist dabei die mögliche Genehmigungsfähigkeit einzelner Anlagen auf diesen Flächen, die nach Auffassung des Gerichtes gegen die Einstufung als harte Tabuflächen spricht. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die betreffenden Flächen als weiche Tabuflächen einzuordnen und dies mit eigener Abwägung zu begründen. Flächen, die zu Unrecht als hartes Tabu eingestuft werden und deswegen nicht mit eigener (nachvollziehbarer) Abwägung begründet werden, verursachen Fehler im Abwägungsvorgang: Der Plangeber hat dann nicht abgewogen, obwohl er hätte abwägen müssen.

Aus diesem Grund wurde durch Beschluss des Regionalvorstands am 28.02.2018 die Liste der harten und weichen Tabu-

kriterien aktualisiert. Da sich etwaige Änderungen von Kriterien nur auf ihre Einstufung als hart oder weich beziehen, im Ergebnis Windenergie aber weiterhin ausgeschlossen wird, wird die Begrenzung der Potenzialflächen durch diese Änderungen nicht berührt. Die Auswahlentscheidung findet also auf derselben Grundlage statt. Unter Würdigung auch der übrigen in der Begründung zum Regionalplan genannten Gesichtspunkte kommt die Prüfung der Substanzialität zu dem gleichen positiven Ergebnis wie bisher.

Die Bewertung, ob mit dem Regionalplan **substanziell Raum** für die Windenergienutzung geschaffen wird, basiert auf dem Verhältnis der festgelegten Eignungsgebietsflächen zu den Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen (32 %) als Suchräume für Eignungsgebiete Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die **Quote von 2,4 %** (310.700 ha Prüffläche stehen 7.378 ha ausgewiesener Eignungsgebietsfläche gegenüber) kann als **ausreichend** angesehen werden, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dagegen bleibt der Anteil von 1,6 % der Regionsfläche, die als Eignungsgebiete zur Verfügung gestellt werden, durch die Änderung einiger harter zu weichen Tabukriterien unverändert.

Auch innerhalb der verbleibenden 68 % der Planungsregionsfläche wirken zahlreiche restriktive Belange gegen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung. Auch innerhalb dieses Potenzialraums wirken zahlreiche Belange gegen die Windenergienutzung, die sich gegenüber der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB durchsetzen. Neben den regionalplanerisch begründeten weichen Tabukriterien (gemeinsam mit den harten Tabukriterien rund 85 % der Regionsfläche) wirken weitere Belange restriktiv gegen die Windenergienutzung. Zu diesen Restriktionskriterien zählen u. a. - jeweils unter Angabe des prozentualen Anteils der Regionsfläche - Mindestabstände zur Wohnbebauung und schutzbedürftiger Einrichtungen (Regionale Besonderheit: gewachsene zersiedelte Siedlungsstrukturen (Loose und Vorwerke) im Lebusener Land und im Oderbruch) (79,7 %), tierökologische Abstandskriterien auf der Basis des Windkraftelasses (TAK-RL) inklusive Schutzbereichen des Rotmilans (58,4 %), Waldgebiete darunter hochwertige Laub- und Mischwälder (36 %), (Regionale Besonderheit: 36 %-Anteil Wald) und hochwassergefährdete Gebiete auf der Basis der Risiko- und Gefahrenkarten des Landesamtes für Umwelt (19 %). Darüber hinaus gibt es im Vergleich zu anderen Planungsregionen im Land Brandenburg eine überdurchschnittliche Anzahl an Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen von Flugplätzen, an Radaranlagen der Deutschen Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes (51,2 %). Insgesamt sind rund 99 % der Regionsfläche von harten und weichen Tabubereichen und/oder Restriktionsbereichen überlagert. Es können daher nur Flächen ausgewiesen werden, auf denen sich die Windenergienutzung auch ganz überwiegend gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen kann.

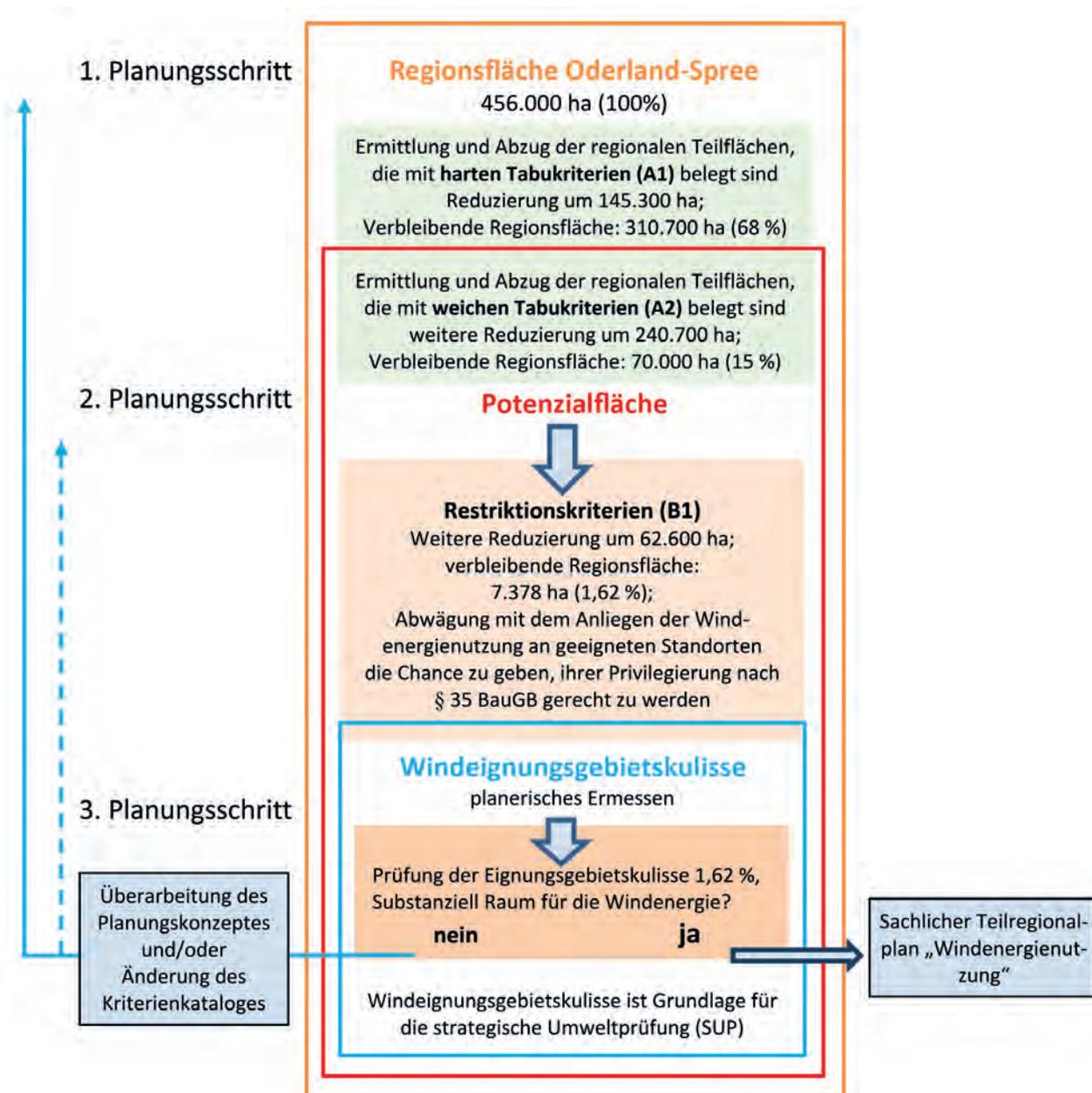
Die in Z 1 festgelegten Gebiete sind nach Abwägung aller auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren und bedeutsamen Belange für die Windenergienutzung geeignet. Da lediglich Eignungsgebiete abgegrenzt werden, aber noch keine projektbezogene WEA-Standortplanung erfolgt, können beispielsweise Störungen oder Beeinträchtigungen von Radaranlagen zur Sicherung der Luftfahrt nur im Rahmen nachfolgender Pla-

nungsebenen oder des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beurteilt werden, wenn Anzahl, Standort, Höhe und Bautyp der beantragten WEA bekannt sind. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind in Abhängigkeit von bereits vorhandenen und genehmigten WEA im Umfeld, der Topografie, der Entfernung zur Radaranlage sowie von der Gesamthöhe der WEA möglich. Im Ergebnis einer Eignungsprüfung aller WEG ist festzustellen, dass sie die Anforderungen des § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG erfüllen. Die Voraussetzungen für die Windenergienutzung sind grundsätzlich gegeben. So wurde in diesen Gebieten bereits eine Vielzahl moderner WEA errichtet (vgl. Erläuterungen zu 3.14, 3.15,

3.20). Auf die für den Betreiber einträglichste Nutzung besteht darüber hinaus kein Anspruch.

Für den Fall, dass der Freiraumverbund LEP B-B nicht als hartes, sondern als weiches Tabukriterium eingeordnet wird und damit in Gestalt des Regionalen Freiraumverbundes als weiches Tabukriterium Anwendung findet, verändert sich das Verhältnis der festgelegten Eignungsgebietsflächen zu den Flächen, die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen (14,1 % der Gesamtfläche) als Suchräume für Eignungsgebiete Windenergienutzung zur Verfügung stehen (Quote von 1,9 %). Auch in diesem Fall wird der Windenergie substanziell Raum verschafft.

Abbildung: Methodik der Planerstellung



Im **Ergebnis der Gesamtabwägung** werden auf **7.378 ha bzw. 1,6 % der Planungsregionsfläche 33 Eignungsgebiete Windenergienutzung** festgelegt. Hiermit erfolgt eine Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Räume. Nach Einschätzung des Plangebers wird unter Bezugnahme der dargestellten Rahmenbedingungen **in substantieller Weise Raum für die Windenergienutzung geschaffen**. Der vorliegende Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ nähert sich mit der ausgewiesenen Eignungsgebietsfläche dem Flächenziel (2,0 % der Landesfläche) für Windeignungsgebiete der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg an, kann es jedoch aufgrund der zahlreichen o. g. Belange nicht erreichen.

Landesweit werden die energiepolitischen Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergienutzung über die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften weitgehend erreicht. Ob die Mengenvorgaben der Energiestrategie 2030 für die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien erreicht werden können, hängt jedoch nicht nur von der zur Verfügung stehenden Fläche, sondern auch von dem Zubaupotenzial ab.

Laut einer theoretischen Berechnung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie (MWE) ergibt sich auf der in der Planungsregion Oderland-Spree noch nicht mit WEA bestandenen Fläche innerhalb der ausgewiesenen WEG bei einem angenommenen durchschnittlichen Flächenbedarf von 5,9 ha pro MW installierter Leistung¹ ein **Zubaupotenzial von 403 WEA mit einer Gesamtleistung von etwa 1.370 MW**.

Übersicht der angewandten Kriterien

1. Harte Tabukriterien

In harten Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Diese Flächen sind aus Gründen, die sich einer Abwägung durch den Plangeber entziehen, nicht für eine Windenergienutzung geeignet. Die Kriterien sind einheitlich in der gesamten Region anzuwenden und führen zum Ausschluss der Flächen aus der weiteren Planung.

- 1.1 Vorhandene bereits bebaute und rechtsverbindlich festgesetzte Bauflächen, die dem Wohnen dienen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO, und dem Wohnen dienende Kleinsiedlungen, Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich
- 1.2 Freiraumverbund des LEP B-B, hilfsweise auch weich
- 1.3 Naturschutzgebiete (NSG)
- 1.4 Geschützte Waldgebiete
- 1.5 Oberflächengewässer
- 1.6 Trinkwasserschutzzonen I und II

¹ Evaluation und Weiterentwicklung des Leitszenarios sowie Abschätzung der Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte, Grundlage für die Fortschreibung der Energiestrategie 2030, Gutachten der Prognos AG im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Potsdam, 2017

- 1.7 Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen- und Hauptbetriebsplänen
- 1.8 Militärische Anlagen
- 1.9 Betriebsflächen von Flugplätzen
- 1.10 Denkmalbereiche
- 1.11 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

2. Weiche Tabukriterien

In weichen Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen, sondern durch einheitlich angewandte Kriterien nach dem Planungswillen des Plangebers ausgeschlossen. Sollte die Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verblieben ist, negativ ausfallen (siehe Planungsschritt 3), müssen die weichen Tabuzonen nochmals überprüft werden.

- 2.1 Abstand von 800 m zu vorhandenen und rechtsverbindlich festgesetzten Bauflächen, die dem Wohnen dienen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO, sowie zu Klein- und Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich
- 2.2 Abstand von 1.000 m zu Kur-, Gesundheits- und Erholungseinrichtungen und -gebieten
- 2.3 Regionaler Freiraumverbund
- 2.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- 2.5 Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- 2.6 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
- 2.7 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)
- 2.8 Überschwemmungsgebiete
- 2.9 Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER

3. Restriktionskriterien

Restriktionskriterien können die Nutzungsmöglichkeit der Flächen für die Windenergienutzung einschränken, schließen sie dort aber nicht generell aus. Die öffentlichen und privaten Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung sprechen, sind mit den öffentlichen und privaten Belangen, die für diese Ausweisung sprechen, abzuwägen (Einzelfallprüfung). Restriktionskriterien sind gegenüber der Windenergienutzung konkurrierende Belange, die zur Festlegung von Windeignungsgebieten ortsbezogen zu betrachten und einzelfallbezogen abzuwägen sind. Diesen Belangen sind Belange gegenüberzustellen, die zugunsten der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung sprechen. Sollte die Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verblieben ist, negativ ausfallen (siehe Planungsschritt 3), müssen diese Abwägungsentscheidungen nochmals überprüft werden.

- 3.1 Abstand von 800 m bis 1.000 m zu vorhandenen und rechtsverbindlich festgesetzten Bauflächen, die dem Wohnen dienen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO, sowie zu dem Wohnen dienende Klein- und Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich
- 3.2 Abstand von 1.000 m bis 1.500 m zu Klinik- und Kurgebieten
- 3.3 Kommunale Bauleitplanung und Windenergieanlagenplanung
- 3.4 Naturparks
- 3.5 Geschützte Biotope, Biotopverbund, Landschaftsbestandteile, Parks und Flächennaturdenkmale
- 3.6 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) gemäß Erlass des MUGV „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“
- 3.7 Landschaftsräume mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter
- 3.8 Unzerschnittene Störungsarme Räume (USR)
- 3.9 Waldfunktionen mit Rechtsverordnung oder mit forstamtlicher Grundlage
- 3.10 Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B
- 3.11 Hochwassergefährdete Flächen/Risikobereich Hochwasser
- 3.12 Regional konkretisierte Belange der Agrarwirtschaft und Kulturlandschaftspflege
- 3.13 Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Baubeschränkungen durch Altbergbau
- 3.14 Militärisches Nachttiefflugsystem, militärische Radarinteressensgebiete, Interessensgebiete von Verteidigungsradaranlagen und militärischen Funkstellen und Schutzbereiche von Verteidigungsanlagen
- 3.15 Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen
- 3.16 Bodendenkmale
- 3.17 Umgebungsschutz für Denkmale
- 3.18 Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben
- 3.19 Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren und Vorhaben der Telekommunikation
- 3.20 Belange des Deutschen Wetterdienstes

- 3.21 Freiraumverbund aus dem 2. Entwurf LEP HR
- 3.22 Mindestgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (40 ha)
- 3.23 Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)
- 3.24 Umfassung von Ortslagen

Erklärende Ausführungen zum Kriteriengerüst

1. Harte Tabukriterien

1.1 **Vorhandene bereits bebaute und rechtsverbindlich festgesetzte Bauflächen, die dem Wohnen dienen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO, und dem Wohnen dienende Kleinsiedlungen, Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich**

Die in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesenen, dem Wohnen dienenden Siedlungsgebiete und vorhandene Wohnnutzungen im Außenbereich stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Vorhandene Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 BauNVO sind als Siedlungsbestand ebenfalls aus tatsächlichen Gründen für die Windenergie ausgeschlossen. Eine Überprüfung von Bauflächen, die durch kommunale Flächennutzungsplanung dargestellt sind, aber noch nicht mit rechtswirksamen Bebauungsplänen überplant wurden, ergab, dass keine unbebauten Bauflächen mehr im Umfeld der WEG existieren.

Die Zulässigkeit der Errichtung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten wird über Festsetzungen in Bebauungsplänen geregelt. Regionalplanerische Festlegungen zu WEG gemäß § 35 Abs. 3 BauGB kommen in Gebieten gemäß §§ 30 und 34 BauGB nicht zur Anwendung.

1.2 **Freiraumverbund des LEP B-B (hilfsweise auch weiches Tabu)**

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Gemäß Z 5.2 LEP B-B ist die Kulisse des Freiraumverbundes nicht vereinbar mit der Windenergienutzung. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat mit Urteil vom 06.05.2016 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Rechtsverordnung der Regierung des Landes Brandenburg über den LEP B-B abgelehnt. Damit ist die rückwirkend zum 15.05.2009 wieder in Kraft gesetzte Verordnung über den LEP B-B vom 27.05.2015 mit Bekanntmachung vom 02.06.2015 (GVBl. II Nr. 24) durch das OVG als rechtswirksam bestätigt worden.

Sollte die Verordnung über den LEP B-B infolge des noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unwirk-

sam werden, könnte der Freiraumverbund nicht mehr als der Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen entgegenstehendes Ziel der Raumordnung und damit auch nicht mehr als hartes Tabukriterium gelten. Die Flächenkulisse des Freiraumverbunds des LEP B-B wird hilfsweise als weiches Tabukriterium eingeordnet (zur Begründung siehe unter 2.3).

1.3 Naturschutzgebiete (NSG)

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen erforderlich ist.“ Die Windenergienutzung innerhalb von Naturschutzgebieten ist nicht mit den Schutzziele für Naturschutzgebiete zu vereinbaren.

Eine Prüfung der Schutzgebietsverordnungen NSG hat ergeben, dass der jeweilige Schutzzweck regelmäßig die Errichtung baulicher Anlagen ausschließt. Hierzu gehören insbesondere WEA, die dem jeweiligen Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen.

1.4 Geschützte Waldgebiete

Gemäß § 12 LWaldG ist in durch Rechtsverordnung zu Schutz- oder Erholungswald erklärten Waldgebieten die Windenergienutzung mit den besonderen Schutzfunktionen nicht vereinbar. Nach den in den Rechtsverordnungen enthaltenen Regelungen über Ausnahmen und Befreiungen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, insbesondere WEA, die dem jeweiligen Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen, grundsätzlich nicht zulässig.

1.5 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Zudem besitzen sie im Randbereich eine hohe Artenvielfalt und tragen zur Steigerung des Erholungswertes und Wertigkeit des Landschaftsbildes bei.

Gemäß § 87 Abs. 2 BbgWG ist als Bedingung für die Inanspruchnahme von Gewässerflächen für bauliche Anlagen eine unbedingte Erforderlichkeit formuliert. Diese ist jedoch in der Region nicht gegeben, da genügend andere Flächen zur Verfügung stehen. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Errichtung von WEA in Oberflächengewässern sind somit grundsätzlich nicht gegeben.

1.6 Trinkwasserschutzzonen I + II

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen I und II ein Verbot bzw. eine wesentliche Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Die Windenergienutzung ist in diesen Gebieten daher mit den Schutzziele nicht vereinbar.

1.7 Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen- und Hauptbetriebsplänen

Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ein Betriebsplan nach dem Bundesberggesetz erforderlich. Rohstoffabbauflächen mit zugelassenen Rahmen-, Haupt- oder Abschlussbetriebsplänen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind gemäß §§ 51 - 55 BBergG mit der Errichtung von WEA aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (aktive bergbauliche Aktivitäten) nicht vereinbar.

1.8 Militärische Anlagen

Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung. Bereiche militärischer Liegenschaften (Bundeswehrstandorte), die aus Sicherheitsgründen einem vollkommenen Betretungsverbot unterliegen, sind für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

1.9 Betriebsflächen von Flugplätzen

Gemäß § 6 LuftVG stehen die Betriebsflächen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

1.10 Denkmalbereiche

Gemäß § 1 BbgDSchG sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Die durch Satzung bzw. durch Verordnung unter Schutz gestellten Denkmalbereiche sind gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 BbgDSchG i. V. mit den Überleitungsbestimmungen gemäß § 28 BbgDSchG und § 4 BbgDSchG von besonderer Bedeutung als Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung. Die Windenergienutzung ist in diesen Bereichen im Sinne des Erhaltungsgebotes gemäß § 7 (1) BbgDSchG ausgeschlossen.

1.11 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Freiflächen, auf denen Photovoltaikanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie errichtet wurden und ausschließlich zu diesem Zweck (Solarparks) als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind, stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

2. Weiche Tabukriterien

2.1 Abstand von 800 m zu vorhandenen und rechtsverbindlich festgesetzten Bauflächen, die dem Wohnen dienen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO, sowie zu Klein- und Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich

Durch angemessene Mindestabstände von 800 m zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung sollen die Inte-

ressen und der Schutz der Menschen sowie die räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden umfassend Berücksichtigung finden. Die zum Schutz der Menschen (schädliche Umwelteinwirkungen und vorsorgender Immissionsschutz) einheitliche Bemessung eines Abstandes von 800 m zu Wohnnutzungen (800 m weiche Tabuzone) schließt die Windenergienutzung dort aus regionalplanerischen Gründen pauschal aus.

Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse mit Gesamtanlagenhöhen von über 200 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 600 m bis 800 m.

Maßgebend für den Mindestabstand von WEA zu Wohnnutzungen sind dabei die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungstatbestände in Abhängigkeit von Anlagentyp und -standort. Darüber hinaus ist die Anlagenanzahl bedeutsam, da bei der vorgesehenen Konzentration von WEA innerhalb von WEG die Schalleistungspegel kumulierend sind.

Aufgrund des Vorsorgegrundsatzes und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen ist zum Schutz der Menschen zukünftig von erhöhten Immissionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (optische Bedrängung) auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Pauschalierung von Mindestabständen über dasjenige Maß hinaus angebracht (Abstand von ca. 800 m zu Wohnnutzungen), das immissionsschutzrechtlich auf der Grundlage der TA Lärm geboten ist und im konkreten Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wird.

Nach Inkrafttreten des geänderten WEA-Geräuschemissionserlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 14.12.2017 lässt sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand abschätzen, dass sich im Einzelfall etwas andere Prognoseergebnisse und damit andere Mindestabstände von WEA zu Wohnnutzungen und schutzbedürftigen Einrichtungen (vgl. 2.2) ergeben können. Es werden jedoch keine gravierenden Auswirkungen erwartet, die eine Änderung der Mindestabstände von WEA zu Wohnnutzungen und schutzbedürftigen Einrichtungen gemäß Kriteriengerüst rechtfertigen. Erste Berechnungen an Einzelfällen stützen diese Einschätzung.

2.2 Abstand von 1.000 m zu Kur-, Gesundheits- und Erholungseinrichtungen und -gebieten

Durch erhöhte Abstände von 1.000 m zu Kureinrichtungen und -parkanlagen, zu Kur- und Erholungsbereichen in Kur- und Erholungsorten gemäß §§ 1 - 9 BbgKOG sowie zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationsein-

richtungen gemäß § 11 BauNVO sollen besonders sensible Nutzungen ausreichend geschützt werden. Kur- und Klinikgebiete begründen nach TA Lärm einen Anspruch auf weitergehenden Lärmschutz.

Das touristische Entwicklungskonzept der Reiseregion Seenland Oder-Spree ist insbesondere auch auf Kur-, Wellness- und Gesundheitsangebote ausgerichtet. Durch erhöhte Abstände sollen negative Wirkungen von WEA auf die Entwicklung der staatlich prädikatisierten Kurorte Bad Freienwalde (Oder), Bad Saarow und Buckow (Märkische Schweiz) sowie auf die Erholungsorte Müllrose, Neuzelle, Waldsiedersdorf und Wendisch Rietz vermieden werden.

2.3 Regionaler Freiraumverbund

Die ökologisch und landschaftlich wertvollen und fachrechtlich geschützten Flächen, die der Ausweisung des Freiraumverbundes des LEP B-B (Z 5.2) zugrunde liegen, bestehen fort und hängen nicht von der Wirksamkeit des LEP B-B ab. Daher entspricht der Regionale Freiraumverbund dem Freiraumverbund des LEP B-B (Z 5.2) und macht sich dessen Gebietskategorien zu eigen. Deshalb werden diese auch als Regionaler Freiraumverbund in der Region Oderland-Spree für den Fall, dass die Verordnung über den LEP B-B unwirksam wird oder die Rechtsprechung den Freiraumverbund nicht mehr als hartes Tabukriterium anerkennen sollte, hilfsweise und vorsorglich als weiches Tabukriterium angewendet. Aus regionalplanerischer Sicht umfasst die Flächenkulisse des Regionalen Freiraumverbundes hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen.

Zur Flächenkulisse des Regionalen Freiraumverbundes gehören entsprechend den Gebietskategorien des Freiraumverbunds des LEP B-B (Z 5.2) auch fachrechtlich nicht geschützte Arrondierungsflächen und Verbindungselemente wie das im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellte Fließgewässerschutzsystem und weitere Verbindungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial.

Die Inanspruchnahmen der Flächen des Regionalen Freiraumverbundes durch raumbedeutsame WEA, die ihre räumliche Entwicklung oder Funktion beeinträchtigen, sind innerhalb dieser Gebietskulisse regelmäßig ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden, wenn

- ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann,
- eine Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten außerhalb des im LEP B-B festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist,

- eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne den Freiraumverbund in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von Flächen des Verbundes nicht realisierbar wäre und dass die Inanspruchnahme minimiert wird.

Im Fall der o. g. Rechtsprechung werden diese Flächen als weiches Tabukriterium angewendet, das der Windenergienutzung entgegensteht.

2.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Gemäß § 26 BNatSchG gehören der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion zu den wesentlichen Schutzzwecken von rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten. Die Errichtung von Windenergieanlagen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ist unzulässig. Sie verstößt in der Regel gegen verschiedene Gebote (insbesondere Bauverbot) der Landschaftsschutzgebietsverordnungen, die unter einem Genehmigungsverbehalt stehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung sind bei WEA regelhaft nicht erfüllt, da LSG der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung dienen. Genehmigungsfähig sind nur bauliche Anlagen, die den Charakter des Gebiets nicht verändern. WEA verändern aufgrund ihrer Höhe, des beweglichen Rotors und der erforderlichen Befeuerng deutlich den Charakter des betroffenen Landschaftsraums. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der in der Region Oderland-Spree bestehenden LSG-Verordnungen zur Errichtung von WEA sind daher regelmäßig nicht erfüllt. Um die komplexen Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten sicherzustellen, werden diese Räume als weiches Tabu von Windenergieanlagen freigehalten. Eine Überprüfung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Hinblick auf eine mögliche Eignung der LSG für die Windenergienutzung erfolgt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die LSG aufgrund des besonderen Schutzzweckes in ihrer Gesamtheit nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

2.5 Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Gemäß § 25 BNatSchG gehört der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit charakteristischen großräumigen Landschaft sowie die Erforschung und nachhaltige Entwicklung zu den wesentlichen Schutzzwecken von Biosphärenreservaten. Diese Großschutzgebiete sind in wesentlichen Teilen ihres Gebietes als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die naturräumlichen Potenziale des durch Wald- und Wasserreichtum gekennzeichneten Biosphärenreservates

Schorfheide-Chorin eignen sich hervorragend für die Erholungsnutzung und den Tourismus. Um die komplexen Schutz- und Entwicklungsziele sicherzustellen, wird das im Jahr 1990 durch die UNESCO anerkannte Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin in seiner Gesamtheit von Windenergieanlagen freigehalten.

Der Teil des Biosphärenreservates, der sich innerhalb der RPG Oderland-Spree befindet, wird vollständig mit den Schutzkategorien Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet abgebildet. NSG sind als hartes Tabukriterium eingeordnet. Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin entspricht räumlich dem gleichnamigen Europäischen Vogelschutzgebiet. Hier sind in den Standarddatenbögen die Lebensraumtypen einer Vielzahl von bedrohten, besonders störungssensiblen sowie laut TAK-RL schlaggefährdeten Vogelarten genannt: Aus diesen Gründen wird das Biosphärenreservat in seiner Gesamtheit als weiches Tabu für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

2.6 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protected Areas (SPA-Gebiete), werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der wildlebenden Vogelarten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Verbreitungsgebiete der wildlebenden Vogelarten sind die SPA-Gebiete von WEA freizuhalten. Für die SPA-Gebiete der Region Oderland-Spree (Schorfheide-Chorin, Märkische Schweiz, Mittlere Oderniederung und im Bereich der Groß Schauerer Seen, das SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne) ist anhand der Erhaltungsziele und des jeweiligen Schutzzweckes (Standarddaten der Lebensraumtypen) eine Verträglichkeit mit raumbedeutsamen WEA in der Regel ausgeschlossen, da eine erhebliche Beeinträchtigung für den Schutzzweck des jeweiligen Gebietes zu erwarten ist (vgl. 3.6 Beachtung der Verbotstatbestände lt. TAK-Richtlinie i. V. mit Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie). Da die Europäischen Vogelschutzgebiete wegen ihrer Erhaltungs- und Schutzziele für die Windenergienutzung nicht geeignet sind, werden sie als weiches Tabu für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

2.7 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)

Nach der Richtlinie 92/43/EWG, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) werden zur Sicherung der Artenvielfalt die im europäischen Maßstab bedeutendsten natürlichen Lebensräume, wildlebenden Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt. Das daraus abzuleitende Verschlechterungsverbot ist in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie festgehalten. In diesen Gebieten sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhal-

tungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Es ist daher nur folgerichtig, dass FFH-Gebiete, da sie entsprechend der europäischen Gesetzgebung einen hochrangigen Schutz besitzen, in ihrer Abgrenzung restriktiv behandelt werden. FFH-Gebiete sind zum Schutz der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten daher in ihrer Komplexität von WEA nach Einschätzung des Plangebers grundsätzlich von WEA freizuhalten (vgl. 3.6 Beachtung der Verbotstatbestände lt. TAK-RL i. V. mit Art. 12 Abs. 4 FFH-RL).

In der Region Oderland-Spree werden nahezu 100 % aller FFH-Gebiete durch den Freiraumverbund und/oder NSG abgebildet, die nicht vereinbar mit der Windenergienutzung und daher als hartes Tabu eingeordnet sind. Aufgrund der Überlagerung mit NSG und der Feststellung, dass in allen FFH-Gebieten mehrere Lebensraumtypen benannt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordern, werden FFH-Gebiete als weiches Tabu eingeordnet und somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

2.8 Überschwemmungsgebiete

Gemäß § 76 (1) WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Nach § 78 Abs. 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten untersagt. Sowohl die bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. mit § 100 Abs. 2 BbgWG als auch die noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzten, in den Gefahren- und Risikokarten des MLUL dargestellten Hochwasserüberflutungsflächen HQ 100, werden als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung eingeordnet. Hier ist die Windenergienutzung aufgrund hoher Schadensrisiken (Risikogebiete gemäß § 73 WHG) oder spezifischer Schutzanforderungen (Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG) nicht vereinbar.

2.9 Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER

Zur Gewährleistung der Standortsicherung des künftigen Flughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER) in Schönefeld wurde im Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) eine Planungszone Bauhöhenbeschränkung mit dem Ziel der Sicherung der Hindernisfreiheit für den Flugbetrieb festgelegt. Das in der zeichnerischen Darstellung des LEP FS festgelegte Z 3 ist nicht vereinbar mit der modernen Windenergienutzung an Land. Die Region Oderland-Spree ist im Bereich Gosen-Neu Zittau vom Randbereich der Planungszone mit Bauhöhenbeschränkungen von 144,73 m bzw. 145,80 m über NHN betroffen. Bei einer Geländeöhe von etwa 35 bis 70 m über NHN ist daher die Errichtung moderner Windenergieanlagen über 110 m Höhe aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich.

3. Restriktionskriterien

3.1 Abstand von 800 m bis 1.000 m zu vorhandenen und rechtsverbindlich festgesetzten Bauflächen, die dem Wohnen dienen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO, sowie zu dem Wohnen dienende Klein- und Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

Durch angemessene Mindestabstände von 800 m bis 1.000 m zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung sollen die Interessen und der Schutz der Menschen sowie die räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden umfassend Berücksichtigung finden. Der Plangeber orientiert sich auch am gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2009, in dem ein Abstand von 1.000 m zu vorhandenen und geplanten Bauflächen, gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO dem Wohnen dienenden Gebieten empfohlen wird. Die zum Schutz der Menschen (schädliche Umwelteinwirkungen und vorsorgender Immissionsschutz) einheitliche Bemessung eines Abstandes von 800 m zu Wohnnutzungen (800 m weiche Tabuzone) schließt die Windenergienutzung dort aus regionalplanerischen Gründen pauschal aus. In der sich der weichen Tabuzone (Abstand von 800 m zu Wohnnutzungen) anschließenden Restriktionszone zwischen 800 und 1.000 m kann sich im Einzelfall nach Abwägung der dort für und/oder gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange die Windenergienutzung durchsetzen. Ein für eine Windenergienutzung sprechender Belang können z. B. bereits existierende WEA, die auf Basis des rechtsverbindlichen Regionalplans 2004 und/oder auf Basis eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans für Windenergienutzung errichtet wurden, sein. Damit werden vorhandene WEA sowie kommunale Bebauungspläne mit Regelungen zur Windenergienutzung mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Somit dient die Restriktionszone zwischen 800 m und 1000 m der weitgehenden Integration bereits existierender WEA. Setzen sich die für die Windenergienutzung sprechenden Belange in der Einzelfallabwägung nicht durch, weil z. B. der Schutz der Wohnbevölkerung höher gewichtet wird, werden neue WEG erst in einem Abstand von mindestens 1.000 m festgelegt (gesamträumlich einheitlicher Vorsorgegrundsatz).

3.2 Abstand von 1.000 m bis 1.500 m zu Klinik- und Kurgebieten

Durch erhöhte Abstände von 1.000 m bis 1.500 m zu besonders schutzwürdigen Einrichtungen (Klinik- und Kurgebieten gemäß § 11 BauNVO) sollen im Rahmen der ortsbezogenen Einzelfallprüfung besonders sensible Nutzungen ausreichend geschützt werden. Klinik- und Kurgebiete begründen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einen Anspruch auf einen weitergehenden Lärmschutz im Sinne des Vorsorgegebotes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Aufgrund des raumordnerischen Vorsorgegrundsatzes und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen ist zum Schutz der Menschen zukünftig von erhöhten Immissionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (optische Bedrängung) auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung besonders schutzwürdiger Einrichtungen ein erhöhter Schutzabstand zu besonders schutzwürdigen Einrichtungen angebracht (Anwendung im Fall WEG 30: Krankenhaus Seelow).

3.3 Kommunale Bauleitplanung und Windenergieanlagenplanung

Kommunale Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) zu baulichen Nutzungen gemäß BauNVO sind als abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzubeziehen, wurde der aktuelle Stand von Bauleitplänen und Wohnnutzungen (vgl. Kriterien 1.1, 2.1 und 3.1) im Sinne des Gegenstromprinzips vom kommunalen Planträger abgefragt. Darüber hinaus wurden Festlegungen kommunaler Bauleitplanung bezüglich der Nutzung der Windenergie geprüft und bei der Planerarbeitung berücksichtigt.

Realisierte raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA), immissionsschutzrechtlich genehmigte WEA sowie geplante WEA, zu denen bereits im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren Stellung genommen wurde, werden ebenfalls als ein abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt (vgl. Erläuterung zu 3.1).

3.4 Naturparks

Gemäß § 27 BNatSchG gehört der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung, Arten- und Biotopvielfalt und für die Erholung und besonders geeigneten großräumigen Landschaften zu den wesentlichen Schutzzwecken von Naturparks. In Naturparks werden ein naturverträglicher Tourismus und eine nachhaltige Regionalentwicklung angestrebt.

In der Planungsregion befinden sich die Naturparke „Barnim“, „Dahme-Heideseen“, „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“. Diese Großschutzgebiete sind in wesentlichen Teilen ihres Gebietes als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können nach Prüfung durch den Ordnungsgeber für die Ausweisung als WEG in Betracht gezogen werden.

3.5 Geschützte Biotope, Biotopverbund, Landschaftsbestandteile, Parks und Flächennaturdenkmale

Gemäß §§ 29 - 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope bzw. Geschützte Landschaftsbestandteile haben, gesetzlich geschützt. Um die naturschutzfachliche Bedeutung zu bewerten, sollen die Biotope nicht nur einzeln, sondern als Biotopverbund i. S. § 21 BNatSchG betrachtet werden.

Gemäß § 42 (2) BbgNatSchAG bleibt die nach Art. 6 § 8 des Umweltschutzgesetzes sowie übergeleitete Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz in Kraft. Ihre Regelungen zum Schutz von Parks und Flächennaturdenkmälern gelten damit fort. Zu den Schutzziele von geschützten Parks gehören der Erhalt der Kulturlandschaft und der Erholungsfunktion. Flächennaturdenkmale dienen der Sicherung der Lebensbedingungen für gefährdete oder geschützte Pflanzen- und Tierarten.

Im Einzelfall ist durch die Naturschutzbehörden näher zu prüfen, inwieweit durch WEA mit einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes werden ausschließlich gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile, Parks und Flächennaturdenkmale ab 5 ha Fläche berücksichtigt, die gemäß § 7 (2) ROG auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1 : 100.000) erkennbar und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zu erhalten sind.

Die Herstellung eines funktionalen Biotopverbunds soll zur Schaffung eines ökologisch kohärenten auch länderübergreifenden Netzes der Natura 2000-Gebiete beitragen. Dabei stellt die Verknüpfung der Kernflächen des Biotopverbunds über die Verbindungsflächen einen funktionalen Zusammenhang her. Für die Verbindungs- und Entwicklungsflächen soll das landesweite Biotopverbundkonzept auf der Ebene der Landschaftsrahmenpläne konkretisiert werden. So sind im Entwurf des digitalen LRP Oder-Spree Schwerpunktbereiche für die Umsetzung des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG mit Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsflächen ausgewiesen (z. B. Biotopverbund naturnaher Wald), die von der Windenergienutzung freizuhalten sind.

Zentrale Ziele beim Aufbau des Biotopverbunds gemäß §§ 20, 21 BNatSchG sind der Erhalt der biologischen Vielfalt, die Sicherung von Mindestarealen, die Minimierung von Störungen und der genetische Austausch der schützenswerten Zielarten. Das im Vorentwurf des Sachlichen Teilplans des LaPro aus dem Jahr 2016 dargestellte Biotopverbundsystem ist daher als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen.

3.6 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) gemäß Erlass des MUGV „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergieanlagen“

Die TAK bilden zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabes die fachliche Grundlage für Stellungnahmen der oberen und unteren Naturschutzbehörden in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA in Brandenburg und in der Bauleitplanung der Kommunen. Bei Unterschreitung der in den TAK definierten Schutzbereiche und -abstände ist im Ein-

zelfall mit den Naturschutzbehörden näher zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände berührt sind und ob mit einer Störung der in den TAK genannten Arten zu rechnen ist. Die in den TAK definierten über die Schutzbereiche hinausgehenden Restriktionsbereiche finden in der Abwägung Berücksichtigung, indem die Hauptnahrungsflächen sowie die Flugwege dorthin regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von WEG darstellen. Von den genannten Restriktionsbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist.

Die folgenden tierökologischen Belange wurden gemäß Erlass des MUGV vom 01.01.2011 bzw. der Anlage 1 vom 15.10.2012 berücksichtigt:

1. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten;
2. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, störungssensibler Vogelarten;
3. Brutkolonien störungssensibler Vogelarten;
4. Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Artenschutzprogramm);
5. Großtrappe;
6. Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel;
7. Gewässer mit Konzentration von regelmäßig > 1.000 Wasservögeln;
8. Gewässer 1. Ordnung mit Zugleitlinienfunktion;
9. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Als weitere Vogelart findet der Rotmilan, der nicht in der TAK gelistet ist, in der Abwägung entsprechend der Rechtsprechung Berücksichtigung.

3.7 Landschaftsräume mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter

Landschaftsräume, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert zu schützen sind, sind bei der Festlegung von WEG in der Abwägung zu berücksichtigen. Grundlagen für die Bewertung und Abgrenzung von Landschaftsräumen mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter anhand objektiver Wertmaßstäbe sind das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg und die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise und kreisfreien Städte.

Das Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahr 2001 benennt gemäß § 10 BNatSchG die landesweiten Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zum Erhalt und Entwicklung umweltgerechter Nutzungen für ein landesweites Schutzgebietssystem und zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Die Landschaftsräume der Region wurden entsprechend ihrer Bedeutung und landschaftlichen Vielfalt räumlich abgegrenzt und die wichtigsten landesweiten Schutz- und

Entwicklungsziele auf sie übertragen. Als Ziel in Landschaftsräumen mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter werden der Schutz und die Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters des Landschaftsbildes benannt.

Dazu werden drei Unterkategorien definiert:

- Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters/bewaldet
- Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters/bewaldet und schwach reliefiertes Platten- und Hügelland
- Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters/bewaldet und stark reliefiertes Platten- und Hügelland

Diese Landschaftsräume sind in ihrem Landschaftsbild hoch empfindlich, so dass WEA hier zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Sie sind als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Besonderes Gewicht beizumessen ist den Landschaftsräumen mit hochwertigem Eigencharakter bei einer Überlagerung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen (USR) gemäß Kriterium Nummer 3.8 oder mit regional bedeutsamen markanten landschaftsprägenden Hangkanten und Kuppen gemäß dem Gutachten „Raumordnerische Grundlagen für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung“ (BPI-Consult GmbH, 2002 im Auftrag der GL).

Landschaftsrahmenpläne werden gemäß § 10 BNatSchG i. V. m. § 4 BbgNatSchAG als Fachpläne auf der Grundlage des Landschaftsprogramms zur Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgestellt. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsrahmenpläne in Bezug auf Landschaftsräume mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter sind ebenfalls als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Je nach Inhalten der Planung können sie die Windenergienutzung begünstigen oder ihr entgegenstehen. So sind im Entwurf digitaler LRP Oder-Spree hochwertige Landschaftsräume dargestellt, die von der Windenergienutzung freizuhalten sind. Der Landschaftsplan der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt gemäß § 4 Abs. 4 BbgNatSchAG die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

3.8 Unzerschnittene Störungsarme Räume (USR)

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten und weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Durch den zunehmenden Nutzungsdruck auf Boden und Landschaft durch verschiedene Raumnutzungen (Energie, Infrastruktur, Wohnen, Gewerbe) stellen Unzerschnittene Störungsarme Räume eine zu schützende endliche Ressource dar.

Im Rahmen der Ermittlung der USR als Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung erfolgte eine räumliche Abgrenzung der unzerschnittenen störungsarmen Räume in der Planungsregion Oderland-Spree durch das Umweltingenieurbüro Froelich & Sporbeck. Wichtig war hierbei ein höherer Detaillierungsgrad als bei den vom Bundesamt für Naturschutz ermittelten unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (Mindestgröße 100 km²). Windparks einschließlich ihrer zur Erschließung notwendigen Wegesysteme können zur Zerschneidung von Lebensräumen, zur Verlärmung sowie zur Vertreibung störungssensibler Tierarten mit großen Arealansprüchen beitragen. Zur vorbeugenden Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist der Empfindlichkeitsgrad von USR gegenüber der Errichtung von WEA zu berücksichtigen. Im Zuge der Prüfung kumulativer Umweltauswirkungen werden USR in Wechselwirkung mit dem Kriterium 3.7 Landschaftsräume mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter betrachtet und in der Abwägung berücksichtigt.

3.9 Waldfunktionen mit Rechtsverordnung oder mit forstamtlicher Grundlage

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Mit einem Anteil von ca. 36 % an der Regionsfläche ist der Wald gemäß § 1 Landeswaldgesetz von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit. Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit als natürliche Lebensgrundlage dienen. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sind die Waldfunktionen, insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß § 6 Landeswaldgesetz zu berücksichtigen. Gemäß Erlass des MIL zur Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen im Land Brandenburg vom 10.09.2012 ist dabei zu unterscheiden zwischen Waldfunktionen, die durch die Forstbehörde festzustellen sind und denen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften und Verordnungen bestehen und nachrichtlich zu übernehmen sind (wie Waldflächen, die in NSG, LSG oder Wassergewinnungsgebieten geschützt sind). Die durch die untere Forstbehörde ortskonkret ermittelten Waldfunktionen, insbesondere Schutz- und Erholungsfunktionen, sind im Rahmen einer Abwägungsentscheidung in der Einzelfallbetrachtung durch den Planträger auf ihre Eignung für die Windenergienutzung hin zu prüfen. Grundlage für die forstwirtschaftlichen Belange war die Waldfunktionskartierung 2011, deren Aktualisierung mit Stand 13.04.2018 berücksichtigt wurde. Aus der Aktualisierung ergaben sich keine Erkenntnisse, die die grundsätzliche Eignung oder Abgrenzung der vorgesehenen Eignungsgebiete verändert hätten.

Laub- und Mischwälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung oder mit hoher ökologischer Bedeutung (vgl. TAK-Erlass, Anlage 1 Pkt. 9) sollen von der Windenergienutzung frei gehalten werden. Nach Überprüfung der Waldfunktionen, dem im Landschaftsrahmenplan LOS ausgewiesenen Biotopverbund naturnaher Wald und der schützenswerten Laub- und Mischwälder erfolgten abschließend Vor-Ort-Begehungen. Darüber hinaus wurde

„Staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten“ (siehe Kriterium 2.2) gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) ein besonderes Gewicht beigemessen und deren Erholungsräume, die in der Regel überwiegend bewaldet sind, eingehend untersucht. Im Ergebnis der forst- und naturschutzfachlichen Prüfung der Waldfunktionen wurden als ein abwägungsrelevanter Belang ausschließlich Waldflächen ausgewiesen, die für die Windenergienutzung geeignet sind.

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes werden zusammenhängende Waldflächen mit hochwertigen Waldfunktionen ab 5 ha als ein abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt, die gemäß § 7 (2) ROG auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1 : 100.000) erkennbar und die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erholung der Bevölkerung von hoher Bedeutung sind.

3.10 Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B Schutzbestimmungen für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Im Fall, dass durch eine Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) ein für die Zonen III, III A und III B ein dem Bau von WEA entgegenstehendes Verbot angeordnet wurde (z. B. Bauverbot, Waldumwandlungsverbot), ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Befreiung von dem Verbot der WSG-VO die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des WSG unter Beteiligung der unteren Wasserbehörden zu prüfen (Einzelfallprüfung). Falls es noch kein ausdrückliches Verbot gibt - weil es sich noch um ein DDR-WSG oder um ein WSG im Entwurfsstadium handelt - jedoch das WEG sich im Einzugsgebiet oder Nahbereich eines Trinkwasserbrunnens befindet, gilt die Prüfpflicht. Zur Sicherung der Trinkwasserschutzelange sind hydrologische Einzugsgebiete gemäß § 52 Abs. 3 WHG bei einer Überlagerung mit zusammenhängenden Waldflächen als ein abwägungsrelevanter Belang ebenso zu berücksichtigen.

3.11 Hochwassergefährdete Flächen/Risikobereich Hochwasser

In dem in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B (G 5.3) dargestellten Risikobereich Hochwasser ist den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung besonderes Gewicht beizumessen. Diese Flächen sind als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen.

Die Ermittlung von Hochwasserüberflutungsflächen ist im Land Brandenburg abgeschlossen. Die gemäß § 74 WHG in den Gefahren- und Risikokarten dargestellten Hochwasserrisikogebiete nach § 73 WHG entsprechen den zu berücksichtigenden überschwemmungsgefährdeten Gebieten bei Extremereignissen (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Be-

rücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen = HQ Extrem). Die Gebietskulisse HQ Extrem entspricht dem im LEP B-B (Maßstab 1 : 250.000) dargestellten Risikobereich Hochwasser. Im Zuge der Prüfung kumulativer Umweltauswirkungen werden hochwassergefährdete Flächen/ Risikobereich Hochwasser in Wechselwirkung mit anderen umweltbedeutsamen Planungen betrachtet und als ein abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt.

3.12 Regional konkretisierte Belange der Agrarwirtschaft und Kulturlandschaftspflege

Kulturlandschaften, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen Bedeutung und Eigenart zur regionalen Identität beitragen, geben der Region ihre kulturlandschaftliche Prägung. Kulturlandschaftsprägende Nutzungen, wie der Obstanbau in Markendorf und Wesendahl, sollen daher vor der Überformung des Landschaftsbildes durch WEA geschützt werden. Als Voraussetzung der wirtschaftlichen Entwicklung sollen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, die mit der Windenergienutzung unverträglich sind und standortgebunden erfolgen (z. B. komplexe Beregnungssysteme), geschützt werden. Dabei sind die standörtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen (z. B. Bodenwertzahlen). Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes werden regional konkretisierte Belange der Agrarwirtschaft und Kulturlandschaftspflege ab 5 ha Fläche berücksichtigt, die gemäß § 7 (2) ROG auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

3.13 Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Baubeschränkungen durch Altbergbau

Die Bewilligung gemäß § 8 BBergG und Bergwerkeigentum gemäß § 9 BBergG gewährt das ausschließliche Recht, die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum daran zu erwerben. Damit sind diese Bergbauberechtigungen als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Ob die Windenergienutzung zu einer Beeinträchtigung des Aufsuchungs- und Gewinnungsrechtes führen kann, ist mit dem LBGR abzustimmen (Einzelfallprüfung). Die Altbergbaugebiete ohne Rechtsnachfolger stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar. Bei Planungen in Bereichen, in denen sich stillgelegte bergbauliche Anlagen befinden, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen (Altbergbau ohne Rechtsnachfolger), muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Gefährdungsanalyse erstellt werden, nach der eine objektkonkrete Standortwahl von WEA erfolgt (Einzelfallprüfung). In den WEG 23 Müncheberg, WEG 24 Prötzel - Herzhorn und WEG 28 Wulkow - Booßen sind auf der Grundlage einer Gefährdungsanalyse eventuell Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden notwendig.

Das LBGR ist bei einer Inanspruchnahme von Altbergbauflächen frühzeitig einzubeziehen. Im WEG 13 Heckelberg ist im Umfeld der Soletransportleitung zum Erdgaskavernenspeicher Rüdersdorf eine Einzelabstimmung mit dem Betreiber durchzuführen.

3.14 Militärisches Nachttiefflugsystem, militärische Radarinteressensgebiete, Interessensgebiete von Verteidigungsradaranlagen und militärischen Funkstellen und Schutzbereiche von Verteidigungsanlagen

Für die unterhalb bzw. innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems (NLFS-DEU) befindlichen WEG ist generell eine luftrechtliche Bauhöhenbeschränkung der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde erforderlich. Über eine mögliche Störung der militärischen Belange wird in Abhängigkeit vom WEA-Standort und dessen Bauhöhe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens individuell entschieden. Bei WEA mit einer Bauhöhe von 100 m über Grund ist generell (zusätzlich) eine luftrechtliche (flugbetriebliche) Zustimmung der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde erforderlich.

Die bestehenden WEG 13 Heckelberg, WEG 22 Wriezen Höhe, WEG 23 Müncheberg, WEG 24 Prötzel - Herzhorn, WEG 27 Wölsickendorf - Wollenberg und geplanten WEG 53 BAB 12 Kersdorf, WEG 59 Alt Golm - Kurersdorf und WEG 60 Heinersdorf-Ost befinden sich unterhalb bzw. innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems. Hier gilt eine Bauhöhenbeschränkung von 213,00 m über Grund.

Nach überschlägiger Betrachtung der Geländehöhen und/oder bereits errichteter WEA ist davon auszugehen, dass durch eine an die Erfordernisse des NLFS-DEU angepasste Planung die Errichtung moderner WEA hier möglich ist.

In militärischen Radarinteressensgebieten bzw. erweiterten Interessensgebieten können WEA die Funktionsfähigkeit dieser Art von Verteidigungsanlagen (Radaranlagen) stören. Die Störeinflüsse von militärischen Radarsystemen durch WEA sind abhängig von deren Anzahl und räumlichen Anordnung. Die Festlegung, in welchen Bereichen WEA nicht oder nur unter Auflagen errichtet werden dürfen, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der militärischen Schutzbereichsbehörde individuell entschieden.

Eine abschließende Entscheidung über die Errichtung von WEA kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, bei dem regelmäßig die Zustimmung des BAIUDBw gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 LuftVG erforderlich ist. Der Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen erfolgt gemäß § 18a LuftVG. In Berlin-Tempelhof befindet sich eine Radaranlage der Luftverteidigung, deren erweitertes Interessensgebiet 50 km beträgt. Durch entsprechende Standort- und Bauhöhenfestlegungen von WEA im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können Radarbeeinträchtigungen der in die Radarsicht hineinragenden Windeignungsgebiete gemindert werden. Kollisionen mit militärischen Interessen (Störeinflüsse auf militärische Radarsysteme) sind bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA in folgenden Gebieten ab der genannten Höhe möglich: WEG 01 Altlandsberg (154,90 m über NN), WEG 05 Beiersdorf - Freudenberg (179,50 m über

NN), WEG 13 Heckelberg (231,60 m über NN), WEG 22 Wriezener Höhe (263,40 m über NN), WEG 24 Prötzel - Herzhorn (231,60 m über NN), WEG 26 Werder - Zinndorf (201,90 m über NN), WEG 27 Wölsickendorf - Wollenberg (263,40 m über NN), WEG 33 BAB Dreieck Spreeau (154,90 m über NN), WEG 35 Beerfelde - Buchholz (231,60 m über NN), WEG 51 Müncheberg-Mittelheide (231,60 m über NN) und WEG 52 Hangelsberg (201,90 m über NN). Ob eine Störung vorliegt, muss anhand einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung aller lokalen Bedingungen durch die Bundeswehr geprüft werden. Nach überschlägiger Betrachtung der Geländehöhen und/oder bereits errichteter WEA ist davon auszugehen, dass durch eine an die Erfordernisse des BAIUDBw angepasste Planung die Errichtung moderner WEA hier möglich ist.

Folgende Windeignungsgebiete befinden sich im Interessengebiet von militärischen Funkstellen: WEG 01 Altlandsberg, WEG 04 Beeskow „Am Hufenfeld“, WEG 05 Beiersdorf - Freudenberg, WEG 26 Werder - Zinndorf, WEG 29 Günthersdorf, WEG 33 BAB Dreieck Spreeau, WEG 50 Schneeberg, WEG 52 Hangelsberg und WEG 61 Grunow - Mixdorf. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durch das BAIUDBw beurteilt werden.

Die nach dem Schutzbereichsgesetz festgesetzten Schutzbereiche für die Verteidigungsanlagen Limsdorf und Schneeberg werden nicht berührt.

3.15 Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden durch WEA grundsätzlich berührt, da sie bei einer Bauhöhe von 100 m über Grund Luftfahrthindernisse darstellen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG ist eine luftrechtliche Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Innerhalb des Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf jede WEA gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 LuftVG der Zustimmung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LUBB).

Innerhalb von Bauschutzbereichen (§ 12 und § 17 LuftVG), Anlagenschutzbereichen (§ 18a LuftVG DVOR und VOR-Navigationsanlagen) und Hindernisbegrenzungsbereichen (§ 18b LuftVG) sichern Bauhöhenbeschränkungen den Flugbetrieb.

Durch die Errichtung von WEA in räumlicher Nähe zu Flugplätzen darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden. Bei Flugplätzen im Sichtflugbetrieb ist die Sicherung und Fliegbarkeit festgelegter und geplanter Platzrunden durch Hindernisse nicht zu gefährden. Gemäß § 21 LuftVG i. V. mit Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ sollten die Bereiche innerhalb von

Platzrunden von WEA freigehalten werden. In anderen Bereichen sollten Hindernisse einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und einen Mindestabstand von 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden haben.

Für die Hubschrauber-Sonderlandeplätze ist derzeit kein Bauschutzbereich festgelegt. Hier sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu der jeweiligen Genehmigung der Anlage und des Betriebs vom 19.12.2005 zu beachten. Ob und inwieweit die Nutzung von Modellfluggeländen beeinträchtigt bzw. ausgeschlossen werden kann, kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA beurteilt werden.

Durch die Errichtung von WEA innerhalb des Anlagenschutzbereiches von Flugsicherungseinrichtungen darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß Urteil BVerwG vom 07.04.2016 eine abschließende Entscheidung des BAF, ob eine Störung im Sinne § 18a LuftVG vorliegt. Die gutachterliche Stellungnahme der DFS erfolgt auf der Grundlage exakter Angaben zum Standort, Höhe und Bauausführung der WEA. Gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 LuftVG ist die Zustimmung zur Errichtung von WEA durch das LUBB erforderlich.

Im Anlagenschutzbereich bis 10 km Umkreis der Radaranlage Berlin-Schönefeld PSR erfolgt grundsätzlich eine Ablehnung. Im erweiterten Anlagenschutzbereich zwischen 10 km und 15 km wären erhebliche Einschränkungen für WEA zu erwarten. Nur das WEG 33 BAB Dreieck Spreeau grenzt an den äußeren Anlagenschutzbereich. Hier ist von keiner Höhenbeschränkung auszugehen (Errichtung 10 WEA westlich BAB 10), eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung ist gegeben.

Im Anlagenschutzbereich bis 3 km Umkreis der VOR FWE (Fürstenwalde) und der VOR SUI (Stubice) ist mit einer Ablehnung von WEA durch die DFS bzw. das BAF auf Grundlage der polnischen Flugsicherung zu rechnen. Im erweiterten Anlagenschutzbereich zwischen 3 und 15 km zu den VOR-Standorten werden die Belange der Flugsicherung bei WEA ab einer Höhe von 113,96 m über NN berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht die Möglichkeit der Störung der Flugsicherungseinrichtung. Das Störpotenzial einer WEA nimmt dabei grundsätzlich mit der Entfernung ab. Nach Angaben der DFS wurden 80 % der im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüften WEA positiv beurteilt (Bundesdurchschnitt). Auch im Ergebnis der Überprüfung aktueller immissionsschutzrechtlicher Verfahren (WEG 17, WEG 19, WEG 26, Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2004) sowie nach überschlägiger Betrachtung der Geländehöhen und bereits errichteter WEA ist davon auszugehen, dass durch eine an die Erfordernisse der DFS angepasste Planung die Errichtung moderner WEA in den erweiterten Anlagenschutzbereichen VOR FWE und VOR SUI grundsätzlich möglich ist.

Die WEG 23 Müncheberg, WEG 26 Werder - Zinndorf, WEG 35 Beerfelde - Buchholz, WEG 51 Müncheberg-Mittelheide, WEG 52 Hangelsberg, WEG 53 BAB 12 Kersdorf, WEG 54 BAB 12 AS Fürstenwalde-Ost, WEG 55 Madlitz, WEG 59 Alt Golm - Kunersdorf und WEG 60 Heinersdorf-Ost befinden sich ganz oder teilweise im erweiterten Anlagenschutzbereich des VOR FWE.

Die WEG 10 Carzig, WEG 17 Jacobsdorf - Sieversdorf, WEG 19 Lebus - Mallnow - Podelzig und WEG 28 Wulkow - Booßen befinden sich ganz oder teilweise im erweiterten Anlagenschutzbereich des VOR SUI.

3.16 Bodendenkmale

Gemäß §§ 1 - 2 BbgDSchG sind Bodendenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg gesetzlich geschützt. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Daraus ergibt sich, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von WEA im Einzelfall die Betroffenheit in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde individuell zu beurteilen ist (Einzelfallabwägung).

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes werden im Sinne des Erhaltungsgebots gemäß § 7 Abs. 1 BbgDSchG kulturgeschichtlich bedeutende Bodendenkmale ab 5 ha Fläche berücksichtigt, die gemäß § 7 Abs. 2 ROG auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

3.17 Umgebungsschutz für Denkmale

Die Umgebung von Denkmalen unterliegt gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG dem Umgebungsschutz. Die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen bedarf einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Daraus ergibt sich, dass für jedes Denkmal, welches von der Ausweisung eines WEG berührt sein könnte, die Betroffenheit in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde individuell zu beurteilen ist (konkrete Einzelfallprüfung).

3.18 Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben

Die in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B gekennzeichneten Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sollen gemäß G 4.6 LEP B-B zur weiteren gewerblich und industriellen Entwicklung freigehalten werden. Diese Flächen sind als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen.

3.19 Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren und Vorhaben der Telekommunikation

Raumbedeutsame Infrastrukturprojekte, für die in rechtsverbindlichen Bedarfsplänen des Bundes oder Landes ein

vordringlicher oder weiterer Bedarf mit Planungsrecht für Aus- und Neubaumaßnahmen festgestellt wurde, sollen gegenüber konkurrierenden Nutzungen und Funktionen gesichert werden. Die Anbauverbote an Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind gemäß § 9 Abs. 1 BFStrG und § 24 Abs. 1 BbgStrG einzuhalten. Für entsprechende Straßenaus- und -neubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplans wird gemäß § 9 Abs. 2 BFStrG vorsorglich eine Fläche von 100 m beidseitig zur festgelegten Trasse freigehalten. Innerhalb des vorgesehenen Trassenkorridors sollen gemäß § 8 (5) Nr. 3 ROG Räume für die Entwicklung künftiger linienförmiger Infrastruktur freigehalten werden. Die Infrastrukturkorridore wurden durch den Planungsträger als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt. Die Anbindung von WEA an das öffentliche Straßennetz hat grundsätzlich nicht über Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen zu erfolgen.

Innerhalb der Eignungsgebiete können sich Straßen, Bahnstrecken, Freileitungen, Ferngasleitungen und andere raumbedeutsame Infrastrukturen befinden. Bei der Planung von WEA müssen ggf. Abstände zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen eingehalten werden. Die erforderlichen Mindestabstände, die i. d. R. für die Maßstabsebene der Regionalplanung nicht relevant sind, sind von der konkreten Anlagenplanung abhängig und auf Ebene der Regionalplanung nicht ermittelbar. Die Nutzbarkeit der Eignungsgebiete wird durch linienförmige Infrastrukturen nur geringfügig eingeschränkt.

Abstände zu Freileitungen müssen nach DIN EN 50341-2-4:2016 eingehalten werden. Angrenzend an das WEG 30 und im WEG 61 ist Eisenbahninfrastruktur betroffen. Hier sind alle Planungen und Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf die Belange des Eisenbahnverkehrs abzustimmen. Bei der Planung und Genehmigung von WEA sind die gesetzlichen Belange des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) zu berücksichtigen. Die örtlich zuständigen Behörden der Bundeswasserstraßenverwaltung sind bei Planungs- und Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange einzubinden.

Zu Vorhaben der Telekommunikation:

Durch Vorhaben der Windenergienutzung kann der Betrieb von Richtfunkstrecken, von Rundfunk und das Sendernetz für die Flugzeugversorgung gestört werden. Der störungsfreie Funkbetrieb ist nur dann gewährleistet, wenn bauliche Hindernisse die Ausbreitung der elektromagnetischen Schwingungen nicht unzulässig beeinträchtigen. Ob Störungen oder Beeinträchtigungen für die Richtfunkstrecken und den Rundfunk zu erwarten sind, kann nur im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens beurteilt werden. Durch einen Schutzbereich wird die Nutzbarkeit der WEG nicht eingeschränkt, da i. d. R. die Belange der Träger der Telekommunikation und der Rundfunkbetreiber im Rahmen der konkreten Standortwahl berücksichtigt werden. Betroffen von Richtfunkstrecken sind die bestehenden WEG 01 Altlandsberg, WEG 13 Heckelberg, WEG 22 Wriezener Höhe, WEG 28

Wulkow - Booßen und geplanten WEG 33 BAB Dreieck Spreeau, WEG 37 Biegen-Ost, WEG 38 Diehlo - Fünfeichen, WEG 51 Müncheberg-Mittelheide, WEG 52 Hangelberg, WEG 53 BAB 12 Kersdorf, WEG 55 Madlitz und WEG 60 Heinersdorf-Ost. Potenzielle Sendemasten zur Flugzeugversorgung stehen in der Nähe des bestehenden WEG 05 Beiersdorf - Freudenberg und WEG 28 Wulkow - Booßen und der geplanten WEG 33 BAB Dreieck Spreeau und WEG 38 Diehlo - Fünfeichen.

3.20 Belange des Deutschen Wetterdienstes

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ein umfangreiches Messnetz zur Erfassung verschiedener meteorologischer Größen. In Anlehnung an die internationalen Richtlinien der WMO sind der nähere Umkreis von 5 km um das Wetterradar Prötzel und 7 km um das Windprofiler-Radar Lindenberg frei von WEA zu halten. In diesen Schutzzonen ist laut DWD von einer signifikanten Verschlechterung der Qualität der Radar-Windprofiler-/Wetterradarmessungen auszugehen. Diese Schutzzonen um das Wetterradar Prötzel und das Windprofiler-Radar Lindenberg werden daher von der Windenergienutzung freigehalten.

In einem Radius von jeweils 15 km gelten für WEA Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen weitgehend unbeeinträchtigt bleiben. Der Störeinfluss nimmt i. d. R. mit zunehmender Entfernung ab. Daher ist der DWD bei Planungs- und Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange einzubinden.

Ob ein öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 BauGB einem privilegierten Vorhaben wie der Windenergie entgegensteht, ist im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung zu ermitteln. Ob und inwieweit eine Störung der Funktionsfähigkeit von Wetterradaranlagen vorliegt, kann gemäß Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 abschließend erst im konkreten Genehmigungsverfahren für die Errichtung von WEA beurteilt werden.

In einem Abstand von 5 bis 15 km um das Wetterradarsystem Prötzel geht der DWD generell ab einer Bauhöhe von 190 m bis 206 m über NN von einer Störwirkung aus. Allein aus Entfernung und Bauhöhe einer WEA lässt sich eine der Genehmigung entgegenstehende Störung im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 8 BauGB jedoch nicht pauschal ableiten. Davon gehen auch internationale Richtlinien der WMO aus, die diesen Bereich als „Moderate Impact Zone“ bezeichnen, in der gerade nicht von einer generellen Störung ab einer bestimmten Bauhöhe auszugehen ist. Diese Angaben sind als Indiz dafür zu verstehen, dass in diesen Fällen eine vertiefte Prüfung notwendig sein wird. Ob und inwieweit eine WEA die Funktionsfähigkeit von Wetterradaranlagen tatsächlich stören wird und ob diese Störung darüber hinaus das Gewicht eines entgegenstehenden Belangs haben wird, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Im Ergebnis der Überprüfung aktueller immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren in einem 15-km-Radius um den Wetterradarstandort Prötzel (WEG 01, WEG 22 und WEG 24) ist fest-

zustellen, dass durch eine an die Erfordernisse des DWD angepasste Planung die Errichtung von WEA hier möglich ist. Folgende WEG befinden sich innerhalb des 5-km- bis 15-km-Radius des Wetterradars Prötzel: WEG 01 Altlandsberg, WEG 05 Beiersdorf - Freudenberg, WEG 13 Heckelberg, WEG 22 Wriezener Höhe, WEG 24 Prötzel - Herzhorn und WEG 27 Wölsickendorf - Wollenberg.

Bei dem Windprofiler Lindenberg ist aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren und der physikalischen Komplexität des Systems eine Abschätzung des zu erwartenden Maßes der Störungen nur möglich, wenn konkret Standort und Bautyp der beantragten WEA bekannt sind. Eine konkrete Bauhöhenbeschränkung besteht insofern nicht.

Folgende WEG befinden sich innerhalb des 5-km- bis 15-km-Radius des Windprofilers Lindenberg: WEG 04 Beeskow „Am Hufenfeld“, WEG 50 Schneeberg, WEG 53 BAB 12 Kersdorf, WEG 54 BAB 12 AS Fürstenwalde-Ost, WEG 56 Neubrück - Biegenbrück, WEG 59 Alt Golm - Kunersdorf und WEG 62 Görzig-Ost. Im Ergebnis der Überprüfung realisierter WEA (WEG 04) ist festzustellen, dass durch eine an die Erfordernisse des DWD angepasste Planung die Errichtung von modernen WEA hier möglich ist.

Nach überschlägiger Betrachtung der Geländehöhen und anhand bereits errichteter WEA innerhalb des 15-km-Radius der Wetterradarsysteme ist festzustellen, dass die ausgewiesenen WEG im Einflussbereich des Wetterradars Prötzel und des Windprofilers Lindenberg grundsätzlich geeignet sind (vgl. „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes“).

3.21 Freiraumverbund aus dem 2. Entwurf LEP HR

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) erfolgte im Zeitraum vom 05.02.2018 bis 07.05.2018. Damit hat die Freiraumverbundkulisse im 2. Entwurf LEP HR den Status eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung. Der Freiraumverbund aus dem 2. Entwurf LEP HR ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Die Grundlage der Gebietskulisse bildet ein Kriteriengerüst, das sich aus zahlreichen Gebietskategorien mit jeweils mehreren verschiedenen Funktionen zusammensetzt. Die Gebietskategorien umfassen prioritäre Gebiete und Planungsziele aus den landesweiten Plänen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (u. a. Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“, Entwurf 2017). Weiterhin sind Gebiete mit fachrechtlichem Schutzstatus und Flächen mit hoher Wertigkeit aufgrund fachspezifischer Belange aufgenommen

worden (vgl. im Einzelnen Begründung zum 2. Entwurf LEP HR). Soweit danach Flächen in den Freiraumverbund einbezogen werden sollen, die im noch geltenden Freiraumverbund des LEP B-B nicht enthalten sind, wurde die in Aufstellung befindliche Zielfestlegung Z 6.2 LEP HR als abwägungserheblicher Belang zur Abgrenzung der WEG berücksichtigt.

3.22 Mindestgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (40 ha)

Um dem Konzentrationsgebot von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wird durch den Planträger eine Mindestgröße von Windeignungsgebieten von 40 ha festgelegt. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 30.06.2004 entschieden, dass eine Ansammlung von drei WEA als Windpark gilt. Seitdem hat sich die Anlagenhöhe auf über 200 m deutlich erhöht. Zur Umsetzung des raumordnerischen Konzentrationsgebotes wird für einen Windpark mit WEA, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, im Hinblick auf die durch die einzelnen WEA erzeugten Umgebungsturbulenzen sowie die zu sichernde Standsicherheit in der Regel eine Fläche von ca. 40 ha benötigt. Dadurch ist eine räumliche Bündelung der Anlagenstandorte gewährleistet. Mit dem Konzentrationsgebot können Auswirkungen auf das Landschaftsbild räumlich begrenzt werden. Damit eine flächendeckende Beeinflussung des Landschaftsbildes vermieden wird, sollen nach Ansicht des Planträgers möglichst mehr als drei WEA in einem Eignungsgebiet errichtet werden können. Dafür sprechen auch umweltpsychologische Untersuchungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit², zu den Auswirkungen von WEA, in welchen festgestellt wurde, dass die Betroffenheit der Bevölkerung ab einer bestimmten Größenordnung der Windparks nur noch in geringem Umfang wächst. Mit der Einschränkung der WEG auf eine Flächengröße von mindestens 40 ha macht der Plangeber von seinem Planungsermessens Gebrauch, in dem einerseits dem Ansatz einer räumlichen Konzentration der Windenergienutzung Rechnung getragen wird, andererseits weiterhin in substantzieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen wird.

3.23 Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)

Die Maximalgröße von 750 ha für WEG orientiert sich an den raumstrukturellen Besonderheiten und den bisherigen Erfahrungen mit der Windenergienutzung in der Pla-

nungsregion. Die Region Oderland-Spree ist naturräumlich in 15 Landschaftsräume (nach Scholz³) mit jeweils einem eigenen Gebietscharakter gegliedert. Die charakteristischen Merkmale der relativ kleinräumigen, eiszeitlich geprägten und durch Gewässer, Wälder und Offenlandschaften gegliederte landschaftlichen Struktur der Region Oderland-Spree sind für die maximale Größenbestimmung der WEG maßgebend. So können bereits mehrere 100 ha große Flächen mit WEA einen eigenen Gebietscharakter entfalten. Künftige WEG sollen sich daher an der landschaftlichen Gliederung orientieren.

3.24 Umfangung von Ortslagen

Die Umschließung bzw. Einkreisung von Ortslagen (i. S. § 34 BauGB der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) durch mehrere WEA kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch und zur Einschränkung der gemeindlichen Entwicklung führen. Langgestreckte, bänderartige oder ringförmige Flächennutzungsformen sind potenziell zur Umfangung von Siedlungen geeignet. Die Bewertung einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung und wesentlichen Einschränkung der Sichtachse (freier Blick in die Landschaft) durch die Neuausweisung von WEG erfolgt anhand zu prüfender Belange. Dabei werden bereits realisierte WEA berücksichtigt, welche im Planungszeitraum voraussichtlich weiterhin Bestand haben und die - ausgehend vom Siedlungsrand von Wohn- und Mischgebieten gemäß §§ 3 - 7 BauNVO - innerhalb des Betrachtungsraums von 2,5 km liegen.

Die Abschätzung der vorhandenen Anlagen in Bezug auf ihre Bestandsdauer erfolgt anhand der planungsrechtlichen Situation (rechtskräftiger Bebauungsplan), der Leistungsfähigkeit der Anlagen (Repoweringpotenzial) sowie ihres Betriebsalters. Ausgangspunkt des Freihaltesektors von 180° ist der Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächen. Bereits realisierte WEG und WEA außerhalb des Betrachtungsraums werden nicht einbezogen. Eine Bewertung der Raumverträglichkeit von potenziellen WEG erfolgt im Rahmen einer Letzt abwägung zur Vermeidung der Einkreisung von Ortslagen bei Berücksichtigung örtlicher Belange und Vorbelastungen (einzelfallbezogene Prüfung).

Flächenkulisse der Eignungsgebiete Windenergienutzung

Im Ergebnis der Methodik stellt sich die in der Festlegungskarte dargestellte Flächenkulisse der 33 Eignungsgebiete Windenergienutzung folgendermaßen dar:

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2008): Akzeptanz Erneuerbarer Energien und sozialwissenschaftliche Fragen. Magdeburg.

³ Scholz, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Pädagogisches Bezirkskabinett, Potsdam

Eignungsgebiet Windenergienutzung	Nr.	Fläche (in ha)	Eignungsgebiet Windenergienutzung	Nr.	Fläche (in ha)
Altlandsberg	01	192	Biegen-Ost	37	290
Beeskow „Am Hufenfeld“	04	161	Diehlo - Fünfeichen	38	232
Beiersdorf - Freudenberg	05	407	Friedersdorf-West	39	214
Carzig	10	40	Schneeberg	50	195
Heckelberg	13	176	Müncheberg-Mittelheide	51	189
Jacobsdorf - Sieversdorf	17	307	Hangelsberg	52	379
Lebus - Mallnow - Podelzig	19	278	BAB 12 Kersdorf	53	115
Wriezener Höhe	22	241	BAB 12 AS Fürstenwalde-Ost	54	148
Müncheberg	23	97	Madlitz	55	56
Prötzel - Herzhorn	24	352	Neubrück - Biegenbrück	56	165
Werder - Zinndorf	26	463	Möbiskrüge - Kobbeln	58	107
Wölsickendorf - Wollenberg	27	144	Alt Golm - Kunersdorf	59	51
Wulkow - Booßen	28	322	Heinersdorf-Ost	60	45
Günthersdorf	29	443	Grunow - Mixdorf	61	162
Seelow - Vierlinden	30	325	Görzig-Ost	62	64
BAB Dreieck Spreeau	33	423	Wulkow - Trebnitz	63	74
Beerfelde - Buchholz	35	521			

4.2 Begründung zu G 1

Um den Trägern der kommunalen Bauleitplanung und den privatwirtschaftlichen Betreibern von Windenergieanlagen eine hohe Sicherheit durch die raumverträgliche Steuerung der Windenergienutzung zu geben, findet gemäß § 35 Abs. 3 BauGB auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1 : 100.000) die Ermittlung und Ausweisung von Windeignungsgebieten in dazu geeigneten Räumen auf der Grundlage des beschlossenen Kri-
teriengerüsts statt.

Die räumliche Feinsteuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Öffentliche und private Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nach § 7 Abs. 2 ROG nicht in die Abwägung einzustellen waren, können bei der kleinräumigen Steuerung und Konkretisierung berücksichtigt werden. Durch die kommunale Bauleitplanung kann innerhalb der Eignungsgebiete auf der Grundlage kleinräumiger Belange eine durch einen entgegenstehenden öffentlichen Belang begründete städtebauliche Konkretisierung für die spätere baurechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen erfolgen (Anzahl, Standort und Gestaltung von WEA; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Im Interesse der weiteren Konfliktverringerung (z. B. Immissionsschutz, Erscheinungsbild der Windenergieanlagen im Landschaftsraum, Zuwegung) besteht die Möglichkeit der weiteren kleinräumigen Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung (falls für den/die Träger der kommunalen Bauleitplanung ein Planungserfordernis besteht) bzw. im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens. Durch eine positive Standortausweisung in einer oder mehreren Konzentrationszonen können Standorte, die anhand kleinräumiger Kriterien als raumunverträglich ermittelt wurden, freigehalten werden.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Berücksichtigung von schutzwürdigen kleinteiligen Raumfunktionen, die maßstabsbedingt (< 5 ha) nicht durch das Kriteriengerüst des Regionalplans erfasst und hinreichend konkret dargestellt werden können. So konnten beispielsweise kleinteilige Biotopstrukturen, Bodendenkmale oder Schutzabstände zu linienförmigen Infrastrukturen auf der Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden.

Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Dies betrifft gleichermaßen das Repowering. Insofern kann das Repowering nur innerhalb der WEG erfolgen. Die kommunale Bauleitplanung ist in besonderem Maße geeignet, die Belange des Repowering zu berücksichtigen. Durch entsprechende Standortsteuerung entsprechend § 249 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit weiteren Vereinbarungen können aus heutiger Sicht problematische Standorte (z. B. bei geringen Abständen älterer WEA zur Wohnbebauung) zurückgebaut und innerhalb eines der im Regionalplan neu ausgewiesenen Windeignungsgebietes ein Repowering sichergestellt werden.

Mit der Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes wurde die grundsätzliche Eignung aller ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nachgewiesen (vgl. Gebietspässe im Umweltbericht). Die konkrete Standortplanung und -entscheidung kann im Einzelfall zu einer Veränderung oder Einschränkung der vorgesehenen Nutzung durch WEA innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete führen. Das in der Planungsregion vorhandene Potenzial zur Stromerzeugung aus Windenergie soll möglichst gut genutzt werden. Deshalb sollen Planungen von WEA innerhalb der Eignungsgebiete auf eine bestmögliche Ausnutzung der Gebiete gerichtet sein. Die kommunale Bauleitplanung ist in besonderem Maße geeignet, anla-

genbezogen mögliche Nutzungskonflikte zu lösen und durch eine entsprechende Standortsteuerung auf ein maximales Maß einer ortsverträglichen Ausnutzung des Windeignungsgebietes hinzuwirken. Wenn mehrere Gemeinden von einem Eignungsgebiet berührt sind, sollen sie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ihre Planungen aufeinander abstimmen.

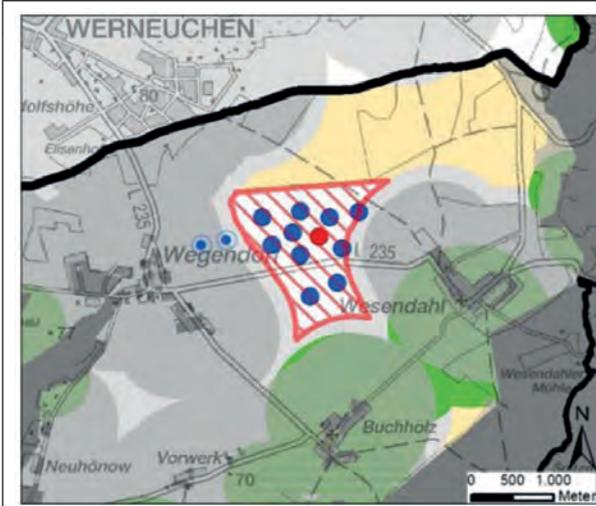
4.3 Dokumentation der Abgrenzung der Eignungsgebietskulisse

Nachstehend werden für jedes einzelne Eignungsgebiet Windenergienutzung in Kurzform die maßgeblichen abgrenzungsentscheidenden Kriterien und Belange wiedergegeben. Die Abgrenzung durch harte und weiche **Tabuzonen, Wohnnutzungsabstände und Schutzbereiche der Avifauna** erfolgt in **kartographischer Darstellung**. Abgrenzungen durch **weitere Restriktionskriterien** werden ausschließlich **in textlicher Form** beschrieben.

Legende

-  **Eignungsgebiete Windenergienutzung (Z 1)**
 -  **Regionsgrenze**
 -  **Amt, amtsfreie Gemeinde OLS**
 -  **Hartes Tabu (vgl. Kriteriengerüst 1.1 - 1.11)**
 -  **Weiches Tabu (vgl. Kriteriengerüst 2.1 - 2.9)**
 -  **Abstand von 800 - 1000 m zur Wohnnutzung (Restriktion)**
 -  **Schutzabstand von 1000 - 1500 m zu Klinik- und Kurgeländen (Restriktion)**
 -  **Tierökologische Abstandskriterien Schutzbereich nach TAK-RL Vögel (Restriktion)**
 -  **Tierökologische Abstandskriterien Hauptverbindungskorridore nach TAK-RL Vögel (Restriktion)**
 -  **Tierökologische Abstandskriterien Schutzbereich nach TAK-RL Fledermäuse (Restriktion)**
 -  **Schutzbereich Brutplätze Rotmilan (Restriktion)**
 -  **sonstige abgrenzungsrelevante Restriktionen (vgl. Kriteriengerüst 3.1 - 3.24)**
- Windenergieanlagen (Stand 01.03.2018)**
-  **< 1,5 MW in Betrieb**
 -  **>= 1,5 MW in Betrieb**
 -  **Windenergieanlagen genehmigt (Stand 01.03.2018)**

Eignungsgebiete Windenergienutzung



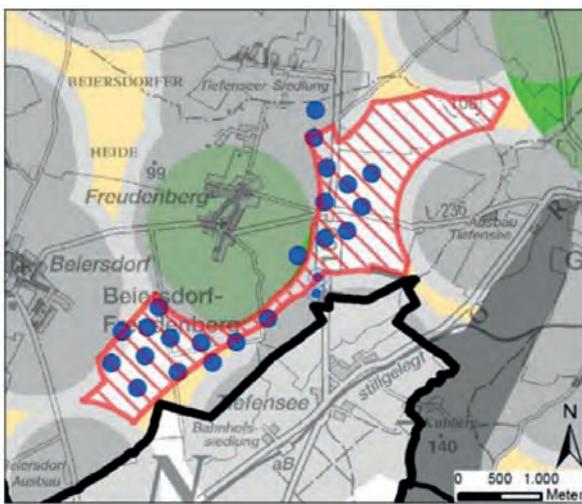
WEG 01 Altlandsberg

- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen - Sonderlandeplatz Werneuchen (Restriktion)



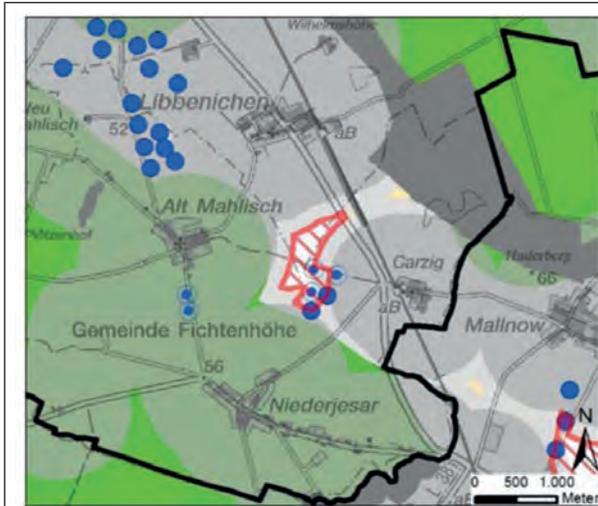
WEG 04 Beeskow Am Hufenfeld

- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Kern- und Entwicklungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS
- Landschaftsräume mit vorhandenem hochwertigen Eigencharakter gemäß LaPro (Restriktion) in Überlagerung mit USR (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)
- Bundesstraße 87



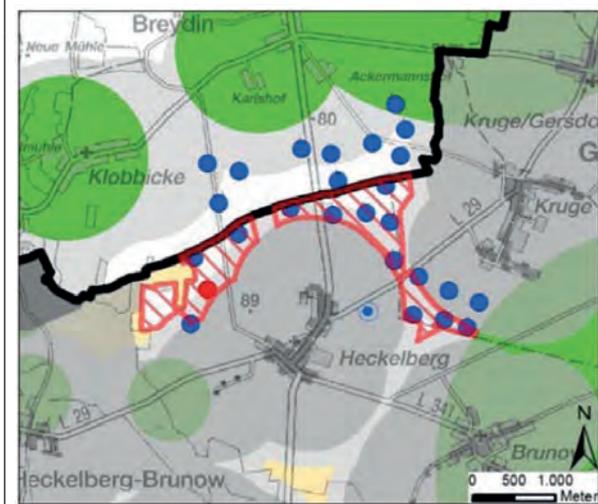
WEG 05 Beiersdorf - Freudenberg

- Aktive Rohstoffgewinnung (hartes Tabu)
- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Schutzbereich des DWD-Wetterradars Prötzel (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)



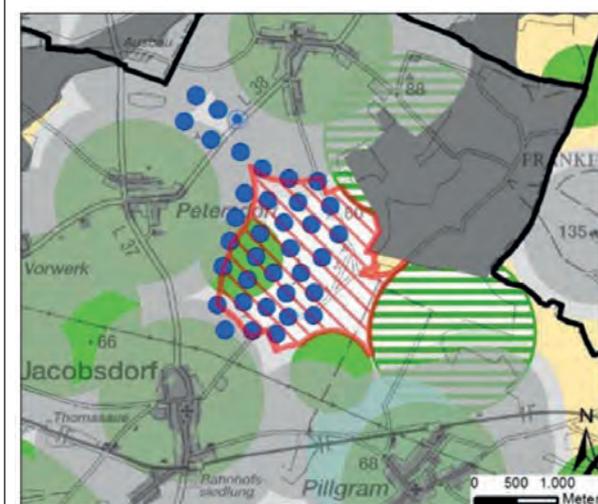
WEG 10 Carzig

- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)
- Bundesstraße 167



WEG 13 Heckelberg

- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- LSG (weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Regionsgrenze



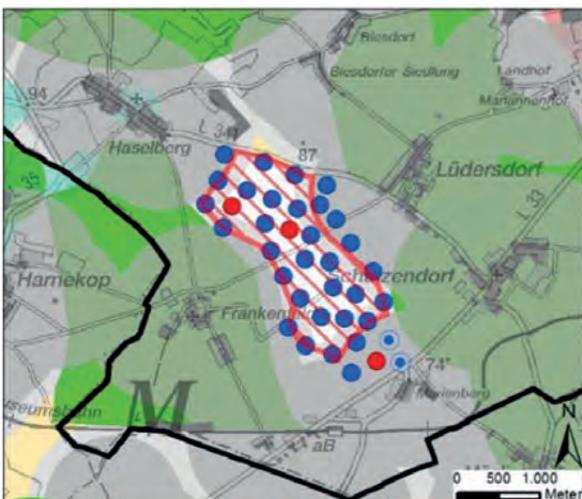
WEG 17 Jacobsdorf - Sieversdorf

- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Tierökologische Belange (Schutzbereich Rotmilan) (Restriktion)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Kern- und Entwicklungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)
- Hochwertiger Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)



WEG 19 Lebus - Mallnow - Podelzig

- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Bebauungsplan Gemeinde Podelzig (Restriktion)



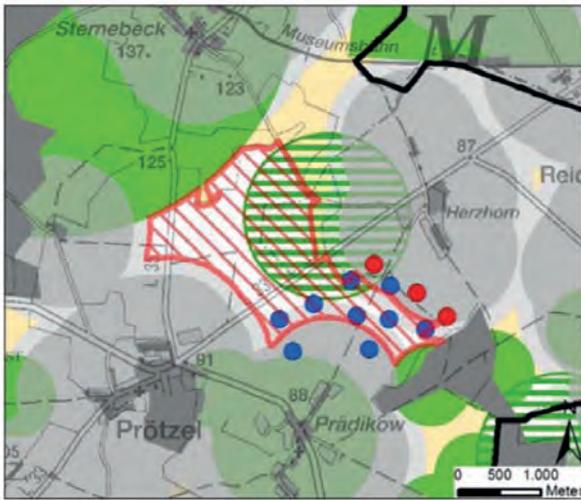
WEG 22 Wriezener Höhe

- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Vorhaben- und Erschließungsplan Stadt Wriezen (Restriktion)



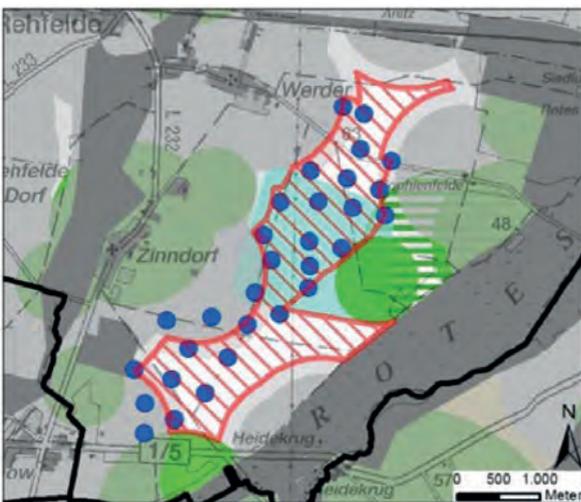
WEG 23 Müncheberg

- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- TAK-RL Restriktionsbereich (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)



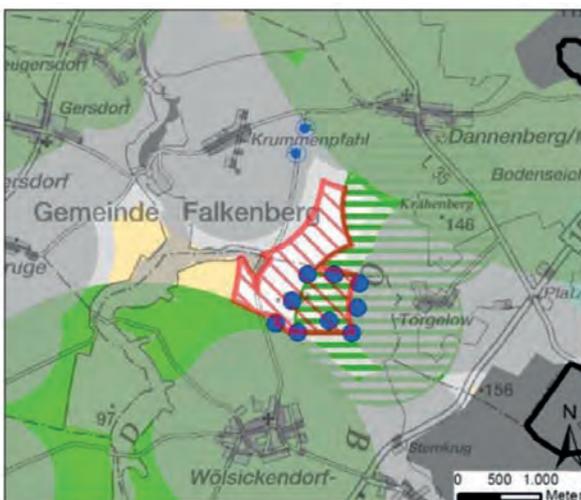
WEG 24 Prötzel - Herzhorn

- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)



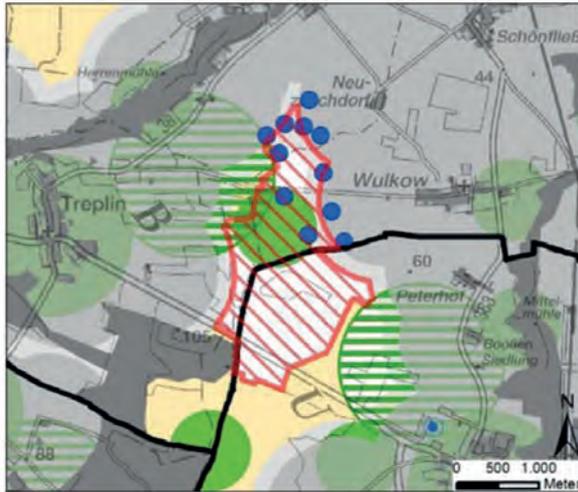
WEG 26 Werder - Zinndorf

- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- LSG (weiches Tabu)
- FFH-Gebiet (weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Naturpark Märkische Schweiz (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Tierökologische Belange Schutzbereich Rotmilan (Restriktion)

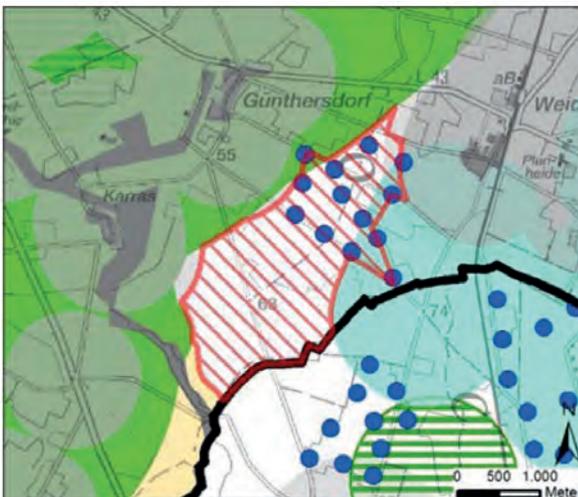


WEG 27 Wölsickendorf - Wollenberg

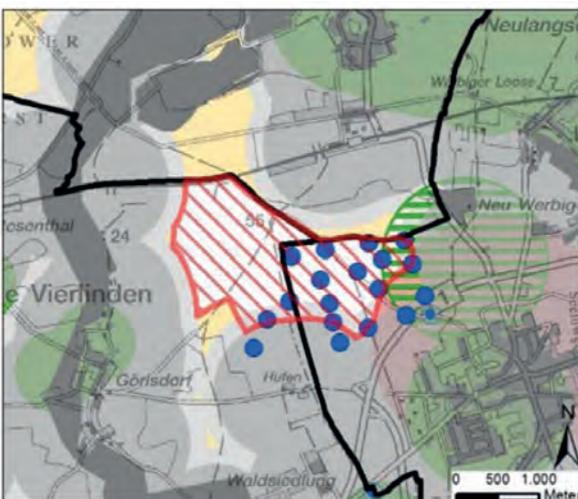
- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- LSG (weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Hochwertiger Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Tierökologische Belange Schutzbereich Rotmilan (Restriktion)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)

**WEG 28 Wulkow - Booßen**

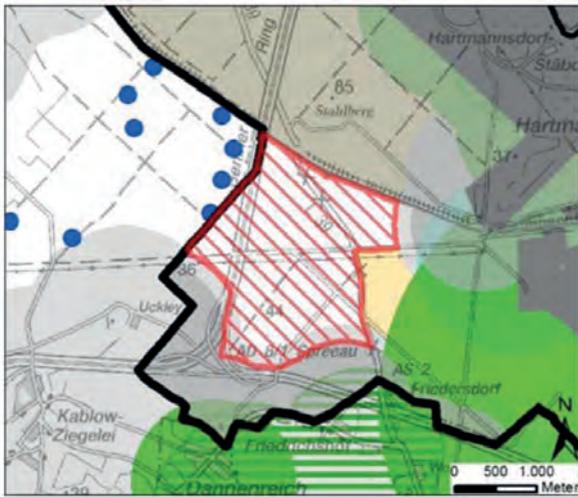
- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Tierökologische Belange (Schutzbereich Rotmilan) (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Waldfunktion Stadtwald nach Landschaftsplan Frankfurt (Oder) (Restriktion)
- Schwerpunktbereich für naturbezogene Erholung nach Landschaftsplan Frankfurt (O.) (Restriktion)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)

**WEG 29 Günthersdorf**

- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- Regionsgrenze
- Überschreitung Maximalgröße im Zusammenhang mit benachbartem WEG Trebitz (Restriktion) (Abgrenzung an Hangkante)

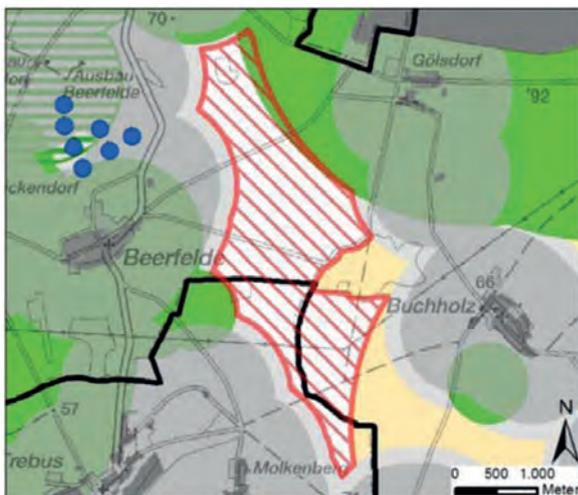
**WEG 30 Seelow - Vierlinden**

- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Klinik- und Kurgebiete 1.000 m bis 1.500 m Abstand (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Bahnstrecke Berlin - Küstrin
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)



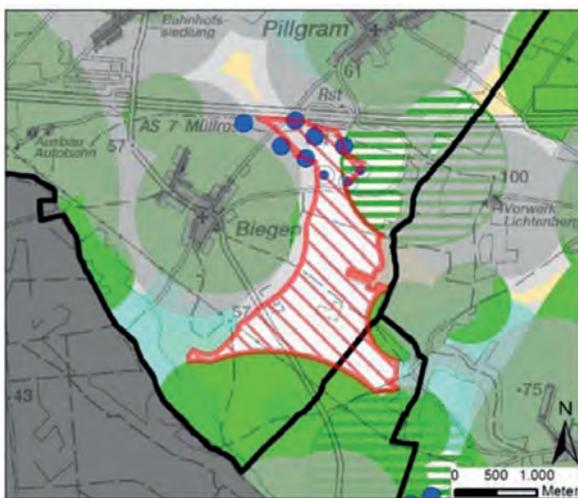
WEG 33 BAB Dreieck Spreewald

- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung BAB Dreieck Spreewald)
- LSG (weiches Tabu) (Grenze Oder-Spree-Kanal)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Rohstoffpotenzialflächen (Restriktion)
- Vorsorge Infrastrukturkorridor (100 m Abstand zur BAB 12) (Restriktion)
- Regionsgrenze



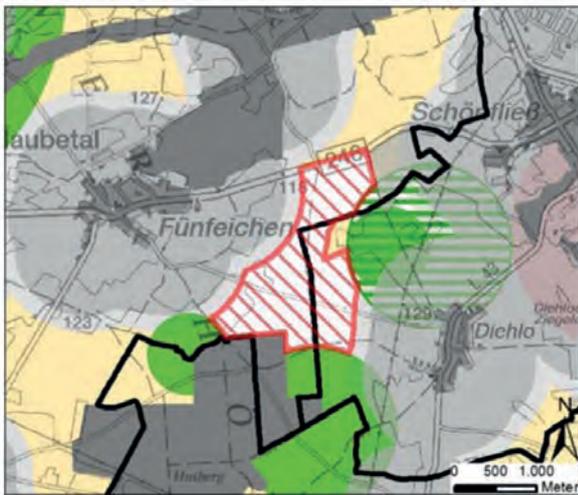
WEG 35 Beerfelde - Buchholz

- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Entwicklungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Radarinteressensgebiete (3 km Anlagenschutzbereich VOR Steinhöfel) (Restriktion)
- Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen - Verkehrslandeplatz Eggersdorf (Restriktion)

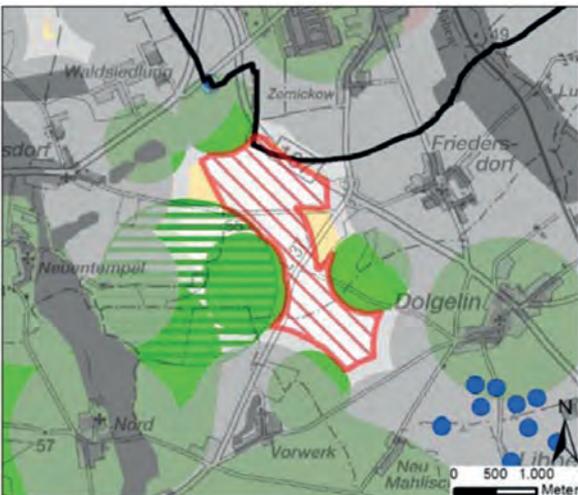


WEG 37 Biegen-Ost

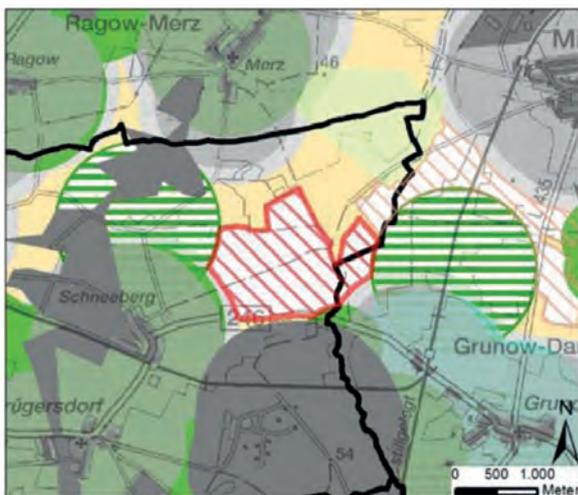
- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung bestehender Windpark und BAB 12)
- LSG (weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- Tierökologische Belange Schutzbereich Rotmilan (Restriktion)
- Hochwertiger Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Vorsorge Infrastrukturkorridor (100 m Abstand zur BAB 12) (Restriktion)

**WEG 38 Diehlo - Fünfeichen**

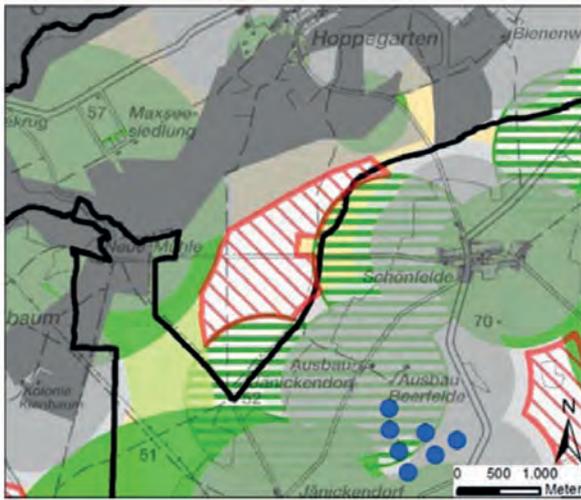
- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- LSG (weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- Tierökologische Belange Schutzbereich Rotmilan (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Entwicklungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)

**WEG 39 Friedersdorf-West**

- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- Tierökologische Belange Schutzbereich Rotmilan (Restriktion)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)
- Bundesstraße 167

**WEG 50 Schneeberg**

- Bundeswehrstandort Schutzbereich (hartes Tabu) (Abgrenzung an Bundesstraße 246)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- Tierökologische Belange Schutzbereich Rotmilan (Restriktion)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Biotopverbund Verbindungsflächen Wald gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Kern- und Verbindungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)



WEG 51 Müncheberg-Mittelheide

- LSG (weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Tierökologische Belange (Schutzbereich Rotmilan) (Restriktion)
- TAK-RL Verbindungskorridor (Restriktion)
- Hochwertiger Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)



WEG 52 Hangelsberg

- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- LSG (weiches Tabu) (Begrenzung durch Landesstraße 385)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Entwicklungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)
- Freileitung



WEG 53 BAB 12 Kersdorf

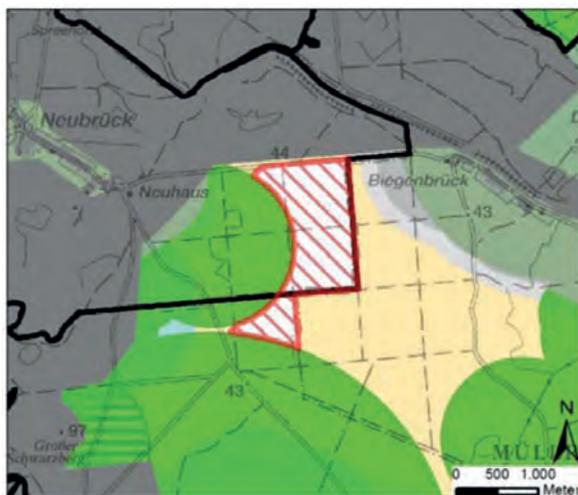
- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- NSG (hartes Tabu)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- FFH-Gebiet (weiches Tabu)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- Trinkwasserschutzgebiet Zone III und Einzugsgebiet Wasserwerk Briesen (Restriktion)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Vorsorge Infrastrukturkorridor (100 m Abstand zur BAB 12) (Restriktion)

**WEG 54 BAB 12 AS Fürstenwalde-Ost**

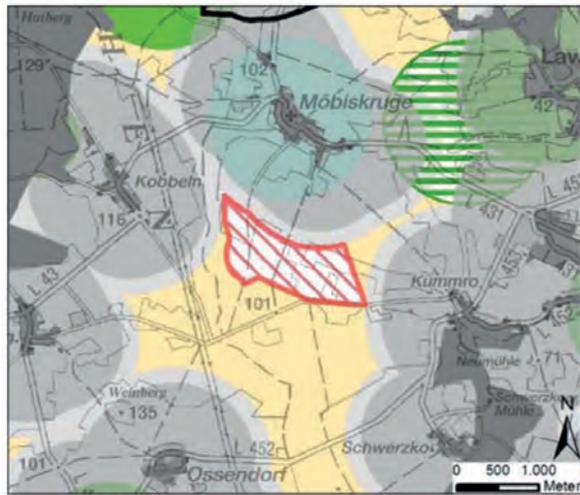
- Wohnnutzung 800 m Abstand (weiches Tabu) (Vorbelastung BAB 12)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)
- Landschaft mit vorhandenem hochwertigen Eigencharakter gemäß LaPro (Restriktion) in Überlagerung mit der Hangkante zur Spree (Restriktion)
- Vorsorge Infrastrukturkorridor (100 m Abstand zur BAB 12) (Restriktion)
- Bebauungsplan Stadt Fürstenwalde/Spree (Restriktion)

**WEG 55 Madlitz**

- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- LSG (weiches Tabu)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Freileitung

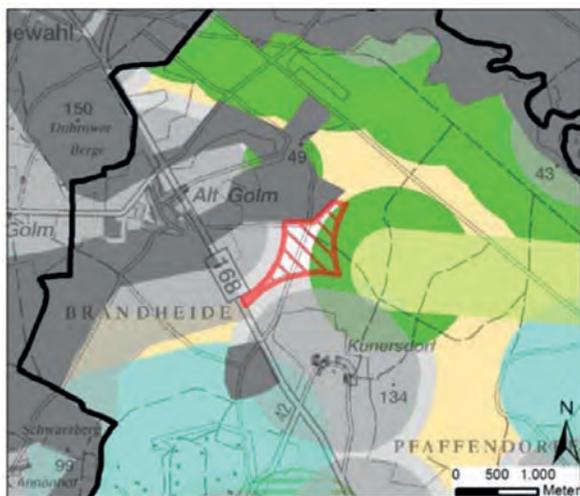
**WEG 56 Neubrück - Biegenbrück**

- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- TAK-RL (Verbindungskorridor im TAK-Restriktionsbereich) (Restriktion)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Entwicklungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)
- Erholungsraum des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ Stadt Müllrose gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG)
- Landschaftsräume mit vorhandenem hochwertigen Eigencharakter gemäß LaPro (Restriktion) in Überlagerung mit USR (Restriktion)



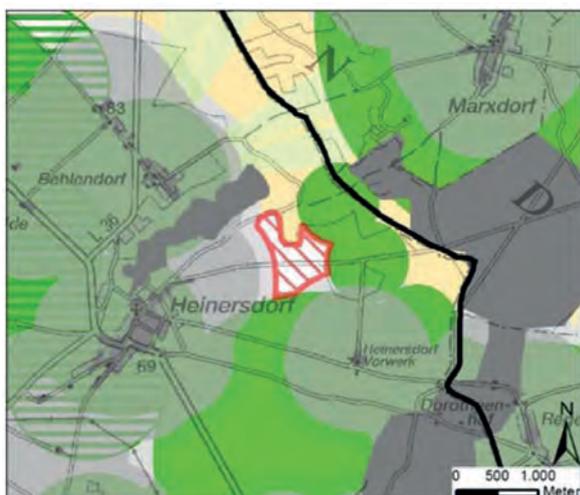
WEG 58 Möbiskrüge - Kobbeln

- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Hangkante in Überlagerung mit Landschaftsraum mit vorhandenem hochwertigen Eigencharakter gemäß LaPro (Restriktion)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)
- Erholungsraum des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ Gemeinde Neuzelle gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG)



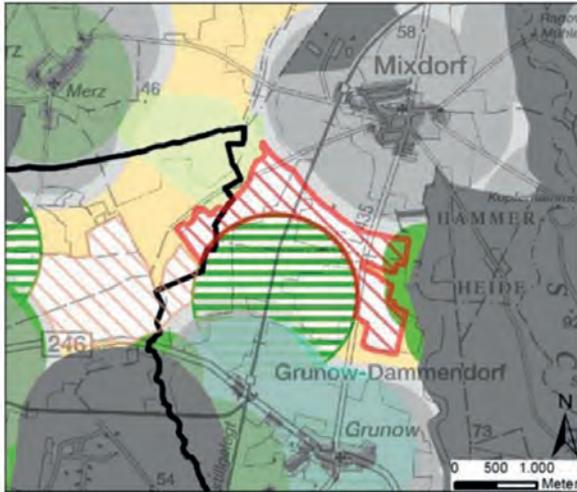
WEG 59 Alt Golm - Kunersdorf

- Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (hartes Tabu, hilfsweise weiches Tabu)
- LSG (weiches Tabu) (Abgrenzung durch Bundesstraße 168)
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)

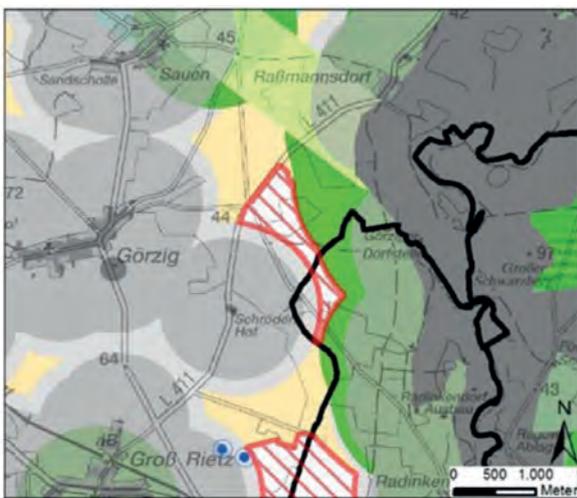


WEG 60 Heinersdorf-Ost

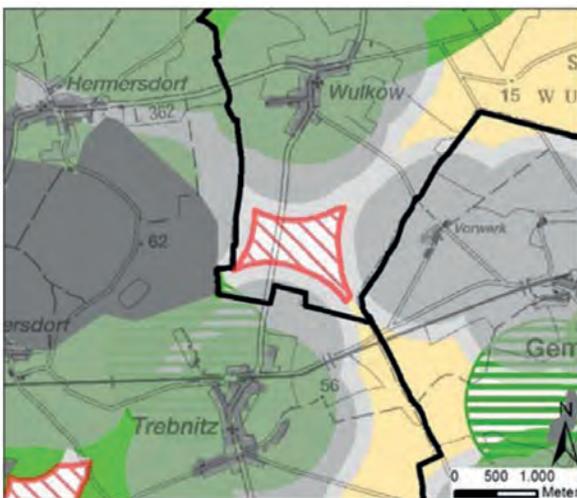
- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereiche (Restriktion)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Biotopverbund Verbindungsflächen Wald gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Kern- und Verbindungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)

**WEG 61 Grunow - Mixdorf**

- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Tierökologische Belange Schutzbereich Rotmilan (Restriktion)
- TAK-RL Restriktionsbereich (Restriktion)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Biotopverbund - Naturnaher Wald: Entwicklungsflächen gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)
- Landschaften mit besonders hohem Erlebniswert gemäß Entwurf digitaler LRP LOS (Restriktion)

**WEG 62 Görzig-Ost**

- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- TAK-RL Schutzbereich (Restriktion)
- Biotopverbund Kernbereich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Biotopverbund Verbindungsflächen Wald gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan Biotopverbund; Vorentwurf (Restriktion)
- Umgebungsschutz für Denkmale in Sauen (Restriktion) z. T. in Überlagerung mit hochwertigem Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Landesstraße 411)
- Hochwertiger Laub- und Mischwald (Restriktion) (Abgrenzung an Waldkante)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)

**WEG 63 Wulkow - Trebnitz**

- Wohnnutzung 800 m bis 1.000 m Abstand (Restriktion)
- Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen - Sonderlandeplatz Neuhardenberg (Restriktion)
- Umfassung von Ortslagen (Restriktion)

5. Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt des Landes Brandenburg
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAnz.	Bundesanzeiger
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgKOG	Brandenburgisches Kurortgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BER	Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFStrG	Bundesfernstraßengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DVO	Durchführungsverordnung
DVOR	Doppler-VOR
DWD	Deutscher Wetterdienst
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FNp	Flächennutzungsplan
FFH	Fauna-Flora-Habitat
G	Grundsatz der Raumordnung
GG	Grundgesetz
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
HQ	statistisch auftretendes Hochwasserereignis
LaPro	Landschaftsprogramm Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bauen, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg
LEPro	Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LEP HR	Entwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
LKG	Landeskulturgesetz
LOS	Landkreis Oder-Spree
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBB	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

MW	Megawatt
NHN	Normalhöhennull
NN	Normalnull
NLFS-DEU	Militärisches Nachttiefflugsystem
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
PV	Photovoltaik
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
RPS	Regionale Planungsstelle
SPA	Special Protected Area
SUP	Strategische Umweltprüfung
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TÖB	Träger öffentlicher Belange
USR	Unzerschnittene störungsarme Räume
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VOR	Very High Frequency Omnidirectional Range (UKW-Drehfeuer)
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WFK	Waldfunktionenkartierung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WMO	Weltorganisation für Meteorologie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSZ	Wasserschutzzonen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
Z	Ziel der Raumordnung

6. Quellenverzeichnis

Rechts- und Planungsgrundlagen

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (BAnz. S. 4471), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2015 (BAnz. AT 01.09.2015 B4)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011; Änderung der Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von WEA im Land Brandenburg“ (TAK) mit Stand: 15.10.2012
- Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Landschaftsrahmenplan Band I und II, 2003
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. 1/97 [Nr. 5,

- S. 40]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
 - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9)
 - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
 - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
 - Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
 - Bundesbodengesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
 - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
 - Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
 - Deutscher Wetterdienst (2013): Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes
 - Energiestrategie 2030 (Land Brandenburg), Kabinettsbeschluss vom 28.02.2012
 - Energiestrategie 2030, Entwurf der Evaluation und Anpassung der Energiestrategie 2030 vom 31.08.2017, Ministerium für Wirtschaft und Energie
 - Evaluation und Weiterentwicklung des Leitszenarios sowie Abschätzung der Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale, Grundlage für Fortschreibung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Prognos AG im Auftrag des MWE, Berlin, 2017
 - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 215)
 - Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz, SchBG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I 2015 S. 706)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
 - Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), das nach Artikel 1 § 74 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 3370) in diesem Verfahren anzuwenden ist
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
 - Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2641)
 - Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 17 S. 235)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
 - Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13 S. 1), geän-

- dert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit den Kriterien für die Ausweisung von WEG in Regionalplänen, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Stand: 26.07.2012 (unveröffentlicht)
 - Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 (ABl. Nr. 25 S. 1227)
 - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Entwurf vom 19. Juli 2016 (ABl. Nr. 36 S. 1151)
 - Landesregierung des Landes Brandenburg (2012), Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012
 - Landesregierung des Landes Brandenburg (2012), Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg - Katalog der strategischen Maßnahmen, Potsdam, 28. Februar 2012
 - Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde (2018): Landschaftsrahmenplan im Entwurf - Stand 04/2018, bearbeitet von Büro Fugmann Janotta & Partner
 - Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Mai 2014 (ohne Rechtswirkung; im Rahmen Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht)
 - Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
 - Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam, 2001
 - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg: Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan „Biotopverbund“; Entwurf 2017, Datendokumentation Stand 12.2015
 - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg: Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vom 10. März 2016
 - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Ergebnisse der Waldfunktionskartierung im Land Brandenburg 2018
 - Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. Februar 2001 (ABl. Nr. 13 S. 248)
 - „Raumordnerische Grundlagen für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung“, Gutachten im Auftrag der GL, BPI-Consult GmbH, 2002
 - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
 - Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ vom 31. März 2016 (ABl. Nr. 25 S. 634)
 - Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Regionalplan Oderland-Spree - Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ vom 21. April 2004 (ABl. Nr. 15 S. 207)
 - Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree: Ermittlung der störungsarmen Räume der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree als Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung; Erarbeitung durch Froelich & Sporbeck, Potsdam, 2008
 - Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 10. August 2016 (ABl. Nr. 43 S. 1326)
 - Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (ABl. Nr. 32 S. 1572)
 - Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23. April 2010 (ABl. Nr. 19 S. 812)
 - Stadt Frankfurt (Oder) - Landschaftsplan in der Fassung des Beschlusses vom 29.04.1999
 - „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, UmweltPlan, Januar 2013
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. Bbg. II Nr. 13 S. 186); das OVG B-B hat mit Urteil vom 16.06.2014 den LEP B-B für unwirksam erklärt. Die Verordnung über den LEP B-B vom 27.05.2015 ist mit der Bekanntmachung vom 02.06.2015 (GVBl. II Nr. 24) rückwirkend zum 15.05.2009 wieder in Kraft gesetzt worden
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 30. Mai 2006 (GVBl. Bbg. II S. 154)
- Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag), Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14 S. 1)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 Nr. 6 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 (A0)

Erläuterungskarten im Maßstab 1 : 300.000 (A3)

Erläuterungskarte 1: Windenergienutzung - Änderungen zum Regionalplan 2004

Erläuterungskarte 2: Windenergienutzung - Tabus und Restriktionen

Ausfertigung

Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurden von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 28. Mai 2018 als Satzung erlassen (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)).

Mit Bescheid vom 8. August 2018 wurde die Satzung (Beschluss Nr. 18/08/38) einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPIG).

Die bekannt gemachte Satzung einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) stimmt mit der beschlossenen und genehmigten Fassung überein.

Seelow, 27. August 2018

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree



Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Festlegungskarte Ausfertigung

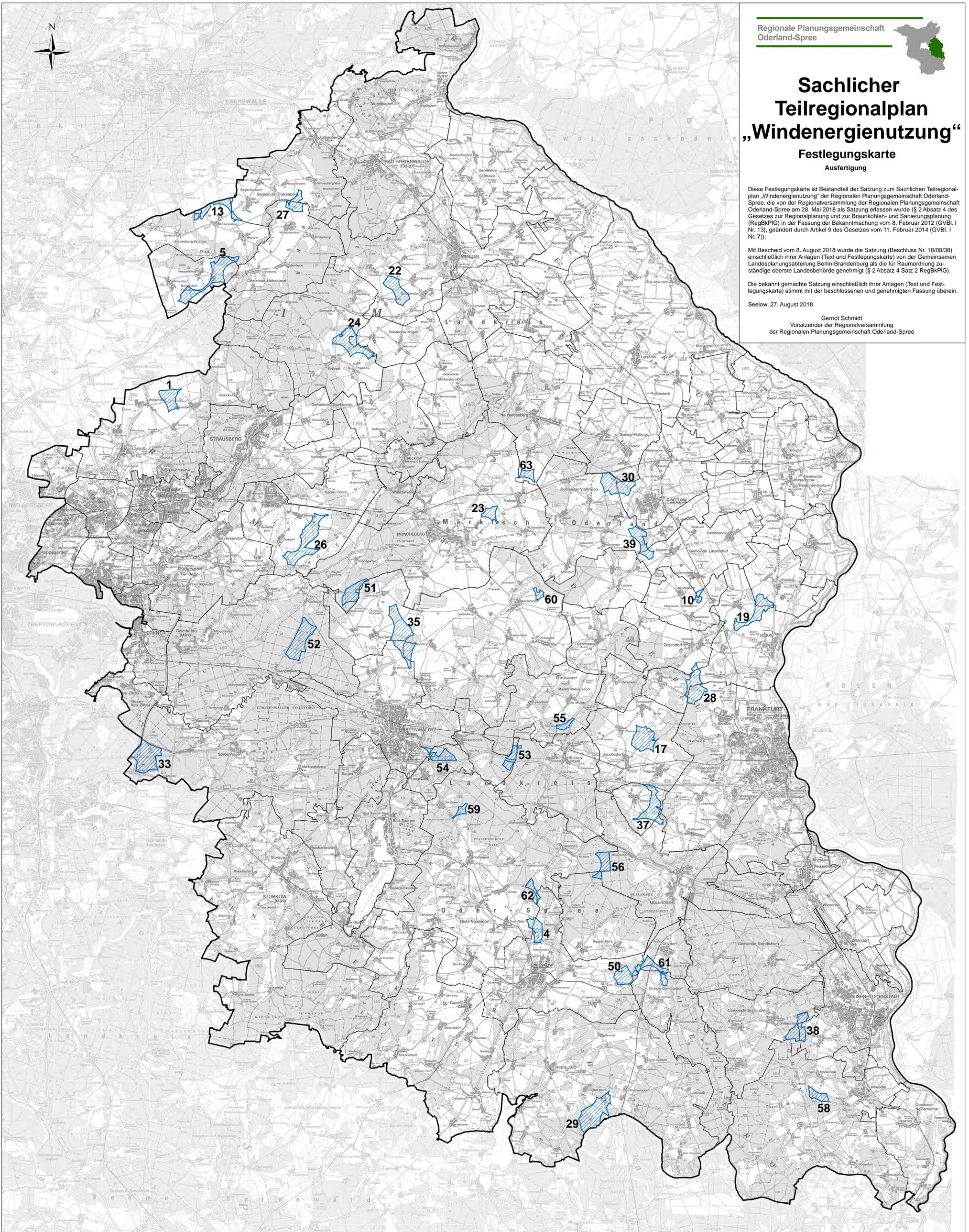
Diese Festlegungskarte ist Bestandteil der Satzung zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 28. Mai 2018 als Satzung erlassen wurde (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)).

Mit Bescheid vom 8. August 2018 wurde die Satzung (Beschluss Nr. 18/08/38) einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPlG).

Die bekannt gemachte Satzung einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) stimmt mit der beschlossenen und genehmigten Fassung überein.

Seelow, 27. August 2018

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree



 Eignungsgebiet Windenergienutzung (Ziel Z 1) — Grenze der Planungsregion — Gemeindegrenze

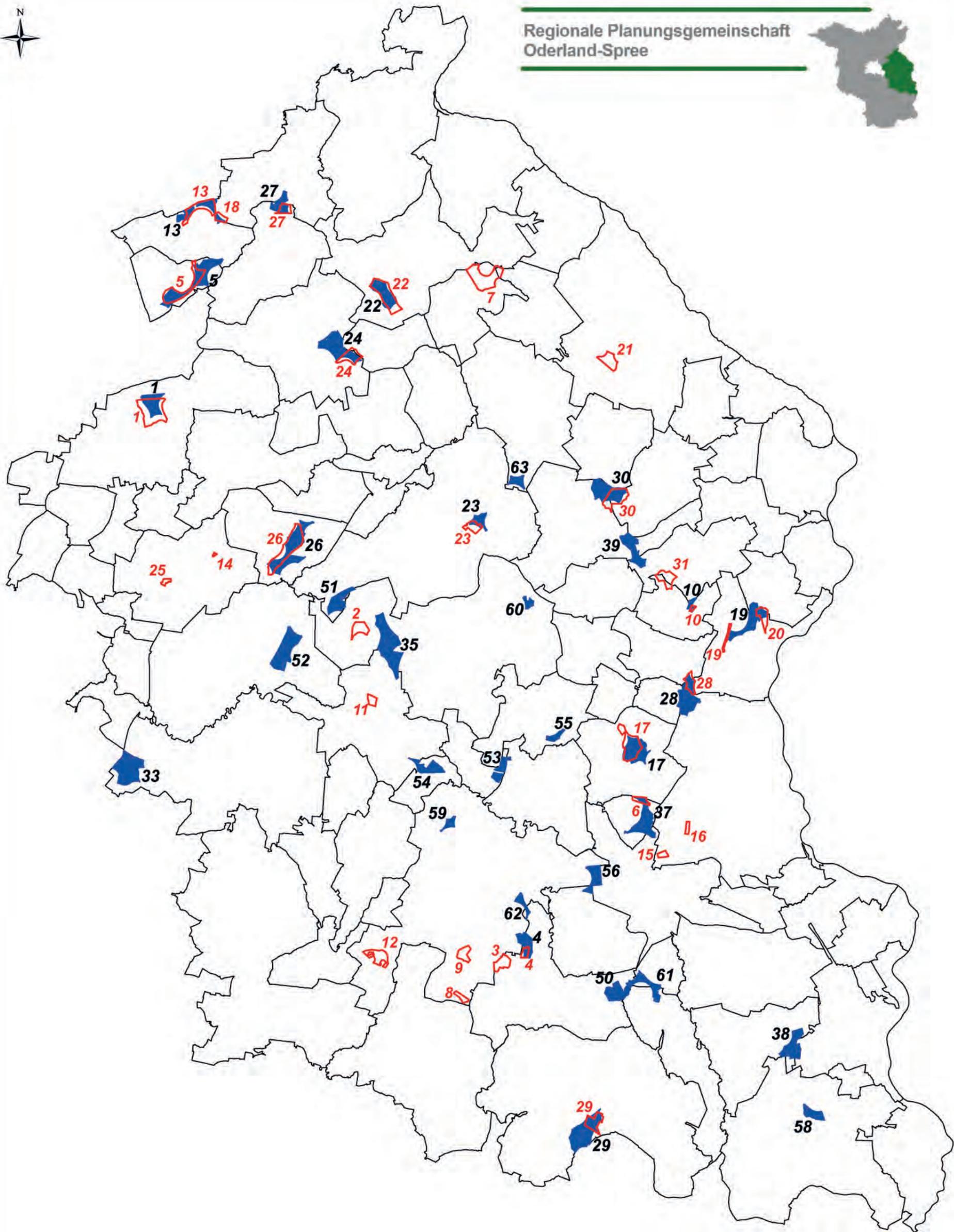
0 2,5 5 10 15 20
Kilometer

1:100.000

namentliche Bezeichnung der Eignungsgebiete Windenergienutzung gemäß der Nummerierung in der Festlegungskarte:
siehe Satzung Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", Ziel Z 1

Bearbeitung und digitale Kartographie:
Regionale Planungsstelle Oderland-Spree 5/2018

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Regionalkarte Maßstab: 1:100.000
© GeoBasis-DE/LGB 2012, GB-G 1X/98

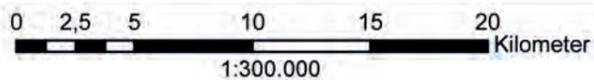


Erläuterungskarte 1: Windenergienutzung - Änderungen Regionalplan 2018 zum Regionalplan 2004

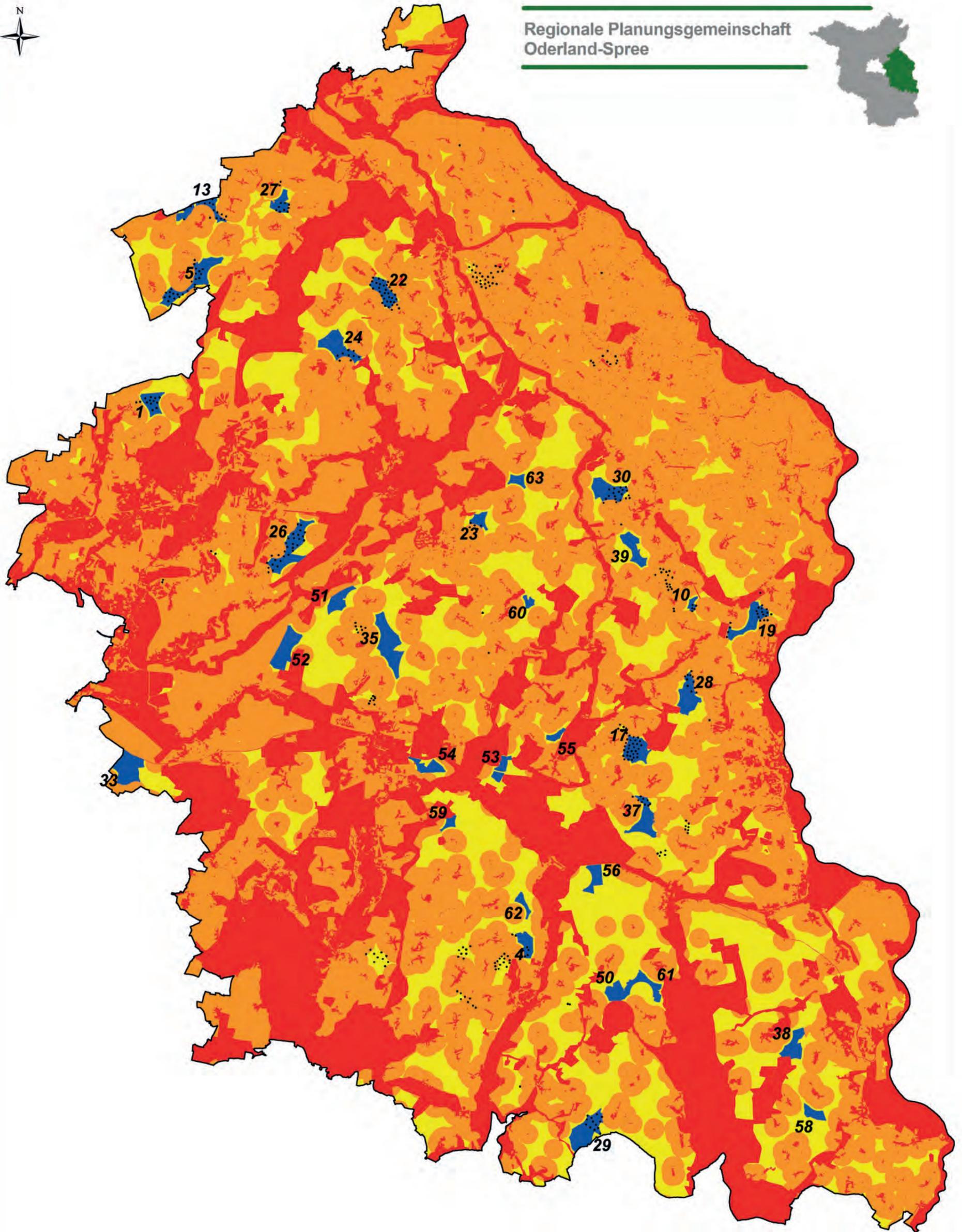
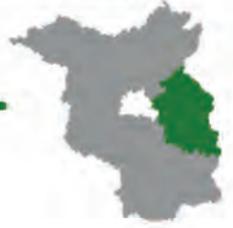
Eignungsgebiete Windenergienutzung gemäß Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 2004 (ABl. Bbg. Nr. 15/2004, S. 207) und Veränderungen im Rahmen der Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes gemäß textlicher Festlegung Ziel Z 1

-  Eignungsgebiet Windenergienutzung gemäß Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 2004 (ABl. Bbg. Nr. 15/2004, S. 207)
-  Eignungsgebiet Windenergienutzung gemäß Satzung 2018 Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", Beschluss-Nr. 18/08/38

Bearbeitung und digitale Kartographie:
Regionale Planungsstelle Oderland-Spree 5/2018



Kartengrundlage:
Verwaltungsgrenzen LGB 2009



Erläuterungskarte 2: Windenergienutzung - Tabus und Restriktionen

Tabu- und Restriktionskulisse sowie Eignungsgebiete Windenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes gemäß textlicher Festlegung Ziel Z 1

- Tabu hart
- Tabu weich
- Restriktion
- Eignungsgebiet Windenergienutzung gemäß Satzung 2018 Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", Beschluss-Nr. 18/08/38
- Windenergieanlage in Betrieb, Stand 5/2018 (LfU)

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.